



## Protokoll des Kantonsrats

49. Sitzung: Donnerstag, 23. Mai 2013

Zeit: 08.30 – 12.25 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
3. Kommissionsbestellungen:
  - 3.1. Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle
  - 3.2. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats
4. Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): 2. Lesung
5. Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung): 2. Lesung
6. Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt): 2. Lesung
7. Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)
8. Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl - und Abstimmungsgesetz, WAG) betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Bahnverkehr, Walchwil)

### Pendenzen

10. Änderung des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz)  
Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung eines wirksamen Kontrollmechanismus über den Geschäftsgang in der kantonalen Verwaltung  
Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Weitergabe von Informationen durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär
11. Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Instandsetzung und Erweiterung des Ausbildungszentrums Schönau auf dem GS 2257, Lorzenstrasse 4, Cham
12. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) für das Kombinierte Brückenangebot (KBA)  
Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung von Trakt 5 als Erweiterungsneubau für das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ)

13. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für den Kauf des ETH-Versuchsbetriebs Chamau/Schachen in der Gemeinde Hünenberg und für bauliche Anpassungen in der Chamau, Hünenberg, und in der Schluecht, Cham
14. Kantonsratsbeschluss betreffend die Geschäftsordnung des Regierungsrats
15. Motion von Thomas Villiger, Karl Nussbaumer und Manuel Aeschbacher betreffend einheitliche Einbürgerungskriterien im Kanton Zug
16. Motion von Philip C. Brunner betreffend Anpassung des Gesetzes über die Berberungsabgabe
17. Interpellation der SP-Fraktion und der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Geschlechtergleichstellung im Kanton Zug
18. Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Internierung abgewiesener Asylbewerber
19. Interpellation von Andreas Hürlimann betreffend Ende der Steuer-Sorglosigkeit für Pauschalbesteuerte und andere Steuerflüchtlinge
20. Interpellation der SP-Fraktion betreffend ohne Steuerpolitik kein «Wachstum mit Grenzen»
21. Interpellation von Hubert Schuler betreffend IV-Stelle des Kantons Zug
23. Interpellation von Jürg Messmer und Philip C. Brunner betreffend «Leiter Aufsicht in den sozialen Diensten Asyl»

## 724 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 73 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Cornelia Stocker, André Wicki und Vreni Wicky, alle Zug; Daniel Eichenberger, Pirmin Frei und Ivo Hunn, alle Baar; Andreas Hürlimann, Steinhausen.

## 725 Mitteilungen

Der Kantonsratspräsident **Hubert Schuler** begrüsst speziell die Schülerinnen und Schüler einer Klasse des «Vereins Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz». Sie verfolgen zusammen mit ihrem Leiter Tiziano Conte die heutige Sitzung.

An der heutigen Sitzung werden professionelle Fotos vom Betrieb im Kantonsrat gemacht. Der Saal wird so fotografiert, dass die Personen, insbesondere die Kantonsratsmitglieder, nicht identifizierbar sind, wohl aber der Kantonsratssaal erkennbar ist. Die Bilder werden für die Erläuterungen zur Volksabstimmung vom 22. September 2013 über die Vorlage «Verfassung des Kantons Zug § 38 und § 78 (Änderung des Verfahrens bei Kantonsratswahlen)» verwendet. Bildaufnahmen bedürfen gemäss § 31<sup>bis</sup> Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrats der Bewilligung des Rates.

→ Der Rat bewilligt stillschweigend die Fotoaufnahmen während der heutigen Sitzung.

Der **Vorsitzende** orientiert, dass die Kantonsratssitzung vom 28. November 2013 *extra muros* durchgeführt wird, nämlich bei der ZUWEBE in Baar. Er freut sich, dass der Rat wieder einmal ganz nah bei der Bevölkerung tagen wird.

## TRAKTANDUM 1

**726 Genehmigung der Traktandenliste**

Es liegen keine Änderungsanträge zur Traktandenliste vor. Der **Vorsitzende** schlägt vor, die Traktanden 1 bis 9 so weit wie möglich zu behandeln. Sollte danach noch Zeit für weitere Geschäfte sein, wird er einen Vorschlag machen, welche Vorstösse von der Pendenzenliste noch beraten werden können.

Die Traktandenliste wurde neu strukturiert. Es werden neu die Pendenzen aufgeführt und damit transparent gemacht, welche Geschäfte bereit sind für die Behandlung im Rat.

**Martin Stuber** erinnert daran, dass eine Aufsichtsbeschwerde in Zusammenhang mit Traktandum 9 vorliegt; gestern Abend ist per Einschreiben, per Fax und per E-Mail noch eine Zusatzanfrage betreffend aufschiebender Wirkung eingegangen. Er möchte wissen, ob die aufschiebende Wirkung gegeben ist. Wenn ja, müsste das Traktandum verschoben werden; wenn nein, möchte er eine Begründung dafür und insbesondere eine Auskunft darüber, ob nicht das Risiko einer allfälligen Beschwerde besteht, wenn der Rat das Traktandum trotzdem behandelt. Das möchte der Votant nämlich nicht, das wäre Filibuster. Er möchte eine gewisse Sicherheit haben.

Landschreiber **Tobias Moser** hat die erwähnte E-Mail gestern Abend kurz vor 20.00 Uhr auch erhalten und sie heute Morgen bearbeitet. Formell ist von Andreas Schaub keine Eingabe eingegangen. Der Landschreiber hat ihm per E-Mail für die Vororientierung gedankt und ihn informiert, dass die Eingabe parlamentsrechtlich keine Bedeutung hat. Eine Aufsichtsbeschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, ein Rechtsbehelf, der vom Gesetz her keine aufschiebende Wirkung auslöst, insbesondere nicht für ein politisches Geschäft, wie es hier vorliegt. Rein rechtlich könnte der Landschreiber darauf bestehen, dass die formelle Eingabe noch nicht vorliegt, er will die Leute aber nicht mit Formalismen belästigen. Seine Einschätzung also ist, dass dieses Geschäft, weil es schon traktandiert ist und in den Kommissionen bearbeitet wurde, heute behandelt werden kann.

→ Der Rat genehmigt die Traktandenliste ohne Änderungen.

## TRAKTANDUM 2

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

**727** Traktandum 2.1: **Motion von Daniel Stadlin betreffend Lasten der Gemeinden im Kanton Zug vom 6. Mai 2013 (Vorlage Nr. 2254.1 - 14347)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**728** Traktandum 2.2: **Interpellation von Eusebius Spescha betreffend Mindestlöhne als Teil einer Strategie zur Armutsbekämpfung vom 27. Mai 2013 (Vorlage Nr. 2252.1 - 14345)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**729** Traktandum 2.3: **Interpellation der SP-Fraktion betreffend Unterstützungsgelder aus Lotterie- und Sport-Toto-Fonds vom 28. April 2013 (Vorlage Nr. 2253.1 - 14346)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**730** Traktandum 2.4: **Aufsichtsbeschwerde gegen den Gesamt-Regierungsrat vom 18. Mai 2013 von Andreas Schaub, Walchwil**

Der **Vorsitzende** informiert, dass Andreas Schaub, Walchwil, am 18. Mai 2013 dem Kantonsratspräsidenten eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Regierungsrat eingereicht hat. Darin beantragt er unter anderem die Verweigerung bzw. Ablehnung der Richtplanänderung «Bahnverkehr Walchwil» und die Mandatierung des Regierungsrats, eine Expertise in Auftrag zu geben zur Erarbeitung einer Variante. Gemäss § 41 Bst. k der Kantonsverfassung sowie Ziff. 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden durch den Kantonsrat vom 24. Februar 2005 (BGS 141.3) ist für die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen den Gesamtregierungsrat der Kantonsrat zuständig. Dieser beurteilt die Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich nach vorgängiger Prüfung durch die Justizprüfungskommission (JPK) auf deren Bericht und Antrag hin.

Nun gibt es aber in § 41 der Geschäftsordnung des Kantonsrats eine besondere Regelung, die hier vorgeht. Wenn nämlich Beschwerden im Zusammenhang mit einem vor dem Kantonsrat hängigen Beratungsgegenstand stehen, werden sie der betreffenden kantonsrätlichen Kommission zur Begutachtung überwiesen. Dieser Fall liegt hier vor. Die jüngere und allgemeinere Zuständigkeitsnorm im Kantonsratsbeschluss über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden ist also nicht anwendbar. Der Vorsitzende beantragt daher:

1. dieses Geschäfts an die Raumplanungskommission zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen;
2. die verfahrensrechtlichen Fragen betreffend den unter Traktandum 9 aufgeführten Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Bahnverkehr, Walchwil) (Vorlage Nr. 2228) erst unter diesem Traktandum zu behandeln.

**Eugen Meienberg** stellt zuerst fest, dass der Rat hier eine Beschwerde einer Kommission zuweisen soll, obwohl bei weitem nicht alle Ratsmitglieder – der Votant gehört auch dazu – den genauen Inhalt dieser Beschwerde kennen.

Die Beschwerde soll aufgrund der Geschäftsordnung der Raumplanungskommission zur Begutachtung überwiesen werden. Geht es in der Beschwerde nur um raumplanerische, nicht um verfahrens- oder sogar fahrplantechnische Fragen? Wenn man nicht den Kantonsratsbeschluss über die Behandlung bzw. Anzeigen gegenüber Mitgliedern der Gerichte und der Verwaltung (BSG 141.3) Ziff. 1.2 zur Anwendung bringen will, welcher aussagt, dass grundsätzlich die JPK bei Beschwerden gegen den Gesamtregierungsrat zuständig ist, warum wird die Beschwerde dann der Raumplanungskommission und nicht der Kommission für den öffentlichen Verkehr überwiesen? Hierzu wären weitere Ausführungen des Kantonsratspräsidenten sicher hilfreich.

So oder so stellt der Votant im Namen der CVP-Fraktion den **Antrag**, die Aufsichtsbeschwerde gegen den Gesamtregierungsrat betreffend Richtplanänderung «Bahnverkehr Walchwil» sei der JPK zur Prüfung und zu Bericht und Antrag zu überweisen.

**Martin Stuber** hat die Aufsichtsbeschwerde per E-Mail von Andreas Schaub bekommen, weiss aber nicht, wer sonst noch damit bedient wurde. Er hat mit Herrn Schaub schon telefoniert, hat ihn aber noch nie persönlich getroffen.

Liest man die Aufsichtsbeschwerde durch, kommt klar zum Ausdruck, dass diese auch in der Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) behandelt werden muss. Unter Punkt 2 der Beschwerde ist Regierungsrat Matthias Michel bezüglich Gotthardkomitee angesprochen, bei Frage 2 und an weiteren Stellen ist die KöV angesprochen. Eigentlich liegt es auf der Hand, dass die Beschwerde – wenn nicht der JPK – *beiden* Kommissionen, die dieses Geschäft behandelt haben, vorgelegt werden muss.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass kein zusätzlicher Versand organisiert werden kann, wenn solche Eingaben gemacht werden. Andreas Schaub hat dem Kantonsratspräsidenten geschrieben, er habe nicht alle E-Mail-Adressen der Kantonsratsmitglieder zur Verfügung gehabt.

Es geht um ein raumplanerisches Geschäft, was der Hauptgrund dafür war, dass die Beschwerde der Raumplanungskommission überwiesen werden soll.

Es liegen drei Anträge vor. Die folgende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Überweisung an die Raumplanungskommission: 0 Stimmen.
- Überweisung an Justizprüfungskommission: 53 Stimmen.
- Überweisung an die Raumplanungskommission und die Kommission für den öffentlichen Verkehr: 14 Stimmen.

→ Der Rat beschliesst damit die Überweisung an die Justizprüfungskommission.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Beschwerde mit dem nächsten Versand allen Ratsmitgliedern verschickt wird.

### TRAKTANDUM 3

#### **Kommissionsbestellungen:**

731 Traktandum 3.1: **Antrag der FDP-Fraktion betreffend Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Vorkommnisse um das Projekt ISOV-Einwohnerkontrolle (Vorlage 2232.1 - 14289)**

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Wyss Thomas, SVP, Kommissionspräsident

Bieri Anna, CVP	Iten Franz Peter, CVP
Brunner Philip C., SVP	Nussbaumer Karl, SVP
Burch Daniel Thomas, FDP	Reinschmidt Mario, FDP
Christen Hans, FDP	Walker Arthur, CVP
Gössi Alois, SP	Wandfluh Oliver, SVP
Helfenstein Georg, CVP	Weber Florian, FDP
Hürlimann Andreas, AGF	Wicky Vreni, CVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

**732** Traktandum 3.2: **Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats**

Es liegt vor: Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats (2251.1/.2 - 14341/42).

Die Ad-hoc-Kommission besteht aus folgenden fünfzehn Mitgliedern:

Thalmann Silvia, CVP, Kommissionspräsidentin

Andermatt Adrian, FDP

Schmid Heini, CVP

Barnet Monika, CVP

Schriber-Neiger Hanni, AGF

Brunner Philip C., SVP

Spescha Eusebius, SP

Castell-Bachmann Irène, FDP

Strub Barbara, FDP

Hausheer Andreas, CVP

Villiger Thomas, SVP

Landtwing Alice, FDP

Walker Arthur, CVP

Nussbaumer Karl, SVP

Wyss Thomas, SVP

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 4

**733** **Übertretungsstrafgesetz (ÜStG): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2123.4 - 14267).

Der **Vorsitzende** weist der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Staatskanzlei ab sofort den Erlasstext nach der ersten Lesung im Kantonsrat grundsätzlich zuerst der Redaktionskommission übermittelt. Diese Fachleute bereinigen die Erlasse systematisch. In der Bezeichnung des Ergebnisses der ersten Lesung findet sich deshalb eine Ergänzung betreffend die Arbeit der Redaktionskommission. Es ist dem Landschreiber wichtig, dass auch dieser Arbeitsschritt an einem kantonsrätlichen Erlass transparent ist. Die Staatskanzlei hat über den ganzen Ablauf der Erlass-Erstellung einen Prozessbeschrieb verfasst.

Im Übertretungsstrafgesetz hat die Redaktionskommission markante formelle Bereinigungen vorgesehen. So werden die Straftatbestände im Gesetz aus sprachlichen Gründen mit der Sanktionsandrohung, also der Rechtsfolge, eingeleitet. Es folgt danach jeweils die Umschreibung des Tatbestands.

**Manuel Brandenburg** schätzt die Arbeit der Redaktionskommission, mahnt aber zur Vorsicht. Er findet es etwas heikel, wenn Gesetzesbestimmungen so umgekehrt werden, dass die Rechtsfolge am Anfang steht. Die Redaktionskommission sollte bei ihrer Arbeit Zurückhaltung üben, denn der Rat ist der Gesetzgeber und bestimmt letztendlich auch den Wortlaut des Gesetzes.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auf die zweite Lesung keine Anträge eingegangen sind.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 51 zu 20 Stimmen zu.

Es liegen zwei parlamentarische Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Daniel Abt betreffend Verminderung von Littering vom 11. Mai 2007 (Vorlage 1536.1 - 12379).

- Motion von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen (direkte Bussenausfällung) vom 13. Oktober 2008 (Vorlage 1734.1 - 12887).

→ Der Rat schreibt die zwei Motionen stillschweigend als erledigt ab.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 5

### 734 **Änderung des Schulgesetzes (Bereinigung): 2. Lesung**

Es liegt vor: Ergebnis der 1. Lesung (2198.4 - 14285).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass keine Anträge auf die zweite Lesung eingegangen sind.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der Vorlage mit 64 zu 4 Stimmen zu.

Es liegen keine parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 6

### 735 **Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz): 2. Lesung**

Es liegen vor: Ergebnis der 1. Lesung (2108.4 - 14253); Antrag von Beni Riedi (2108.5 - 14257); Antrag des Regierungsrats (2108.6 - 14311); Antrag der SP-Fraktion (2108.7 - 14319); Antrag der SVP-Fraktion (2108.8 - 14324); Antrag von Manuel Brandenburg (2108.9 - 14348).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass folgende Anträge auf die zweite Lesung eingereicht wurden:

- Antrag von Beni Riedi (Vorlage 2108.5 - 14257)
- Antrag des Regierungsrats (Vorlage 2108.6 - 14311)
- Antrag der SP-Fraktion (Vorlage 2108.7 - 14319)
- Antrag der SVP-Fraktion (Vorlage 2108.8 - 14324)
- Antrag von Manuel Brandenburg (Vorlage 2108.9 - 14348)

#### **6.1 Antrag Beni Riedi (Vorlage 2108.5 - 14257)**

**Beni Riedi** beantragt, § 72 Abs. 1 wie folgt zu ändern: «Die Gemeindeversammlung ist mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.» Bei dieser Verlängerung der Frist von zehn auf zwanzig Tage geht es dem Votanten darum, dass die Parteien und die Stimmbevölkerung in den Gemeinden mit Gemeindeversammlung mehr Zeit haben für eine solide Vorbereitung und eine solide Medienarbeit. Er erinnert daran, dass die «Zuger Woche» und der «Zugerbieter», wichtige Instrumente der Medienarbeit, nur einmal in der Woche erscheinen.

**Alois Gössi:** Die SP-Fraktion stellt einen **Eventualantrag** für den Fall, dass der Antrag von Beni Riedi zulässig ist und angenommen werden sollte. Sie unterstützt den Antrag von Beni Riedi, dass Gemeindeversammlungen mindestens zwanzig Tage zuvor im Amtsblatt ausgeschrieben werden müssen. Den Parteien soll genügend Zeit eingeräumt werden, um die nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Geschäfte der Gemeindeversammlung auch an einer Parteiversammlung zu diskutieren. Ebenfalls sollen die Stimmberechtigten mehr Zeit erhalten, sich mit den Gemeindevorlagen auseinanderzusetzen. Der Votant weiss aus eigener Erfahrung, dass es zeitlich kritisch werden kann, eine Parteiversammlung so anzusetzen, dass alle Teilnehmer schon die Vorlage erhalten resp. gelesen haben. Und in Baar sollte ja im Vorfeld der Gemeindeversammlung auch noch ein kleiner Artikel geschrieben und im «Zugerbbieter» veröffentlicht werden.

Und jetzt kommt das grosse Aber: Der Antrag von Beni Riedi bewirkt nicht das, was sich der Antragsteller erhofft. Zwar muss die Gemeindeversammlung zwanzig Tage vorher im Amtsblatt ausgeschrieben werden. Aber dass auch die Vorlagen früher ins Haus geliefert werden müssen, steht nirgends. Die SP-Fraktion beantragt deshalb für den Fall, falls der Antrag von Beni Riedi zulässig ist und angenommen wird, dass § 72 Abs. 3 ebenfalls angepasst wird. Im Moment lautet er: «Berichte und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeganzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.» Die SP-Fraktion **beantragt**, die Frist sei von zehn auf zwanzig Tage zu verlängern. Damit ist sichergestellt, dass die Vorlagen schon zwanzig Tage und nicht mehr spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in den Haushaltungen eintreffen. Mit dem Antrag Riedi wird ja schon sichergestellt, dass Gemeindeversammlungen mindestens zehn Tage vorher ausgeschrieben werden.

Die SP ist der Meinung, dass ihr Antrag sogenannte konnex im Sinne von § 56 Abs. 2 der Geschäftsordnung und daher zulässig ist. Dort heisst es ja: «Anträge, welche mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung der Zehntagesfrist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.»

**Kurt Balmer** spricht namens der CVP-Fraktion gleich zu beiden Anträgen, nämlich zum Antrag Riedi und zu jenem des Regierungsrats, weil sie die gleiche oder ähnliche Problematik betreffen. Die CVP hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass sie das ganze Gemeindegesetz überarbeiten möchte: Heute liegt aber lediglich eine Teilrevision vor mit entsprechenden Konsequenzen. Sowohl der Antrag Riedi als auch der Antrag der Regierung sind weder in der Botschaft des Regierungsrats noch in der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage enthalten. Vielmehr geht es hier um völlig neue materielle Anträge, welche gemäss allgemeingängiger Praxis nicht im Rahmen einer Teilrevision behandelt werden können. § 72 Abs. 1 und § 39 Abs. 3, um die es hier geht, sind auch nie – ohne hier das Kommissionsgeheimnis zu verletzen – in der Kommission diskutiert worden.

Üblicherweise muss auch die Kommission, wenn sie Fragen ausserhalb der eigentlichen Revisionsvorlage integriert haben möchte, diese über den Motionsweg klären lassen. Diverse Kommissionsmotionen wurden so in letzter Zeit auch überwiesen. Hier nun eine Bevorzugung vorzunehmen und quasi über den Weg der zweiten Lesung eventuell sinnvolle Lösungen noch schnell zu integrieren, führt zu einer klaren Praxisänderung ohne gesetzliche Basis. Der Votant erkennt jedenfalls keinen unmittelbaren Sachzusammenhang gemäss § 50 der Geschäftsordnung mit andern diskutierten Punkten der Teilrevision.

Für den Antrag der Regierung gilt das Erwähnte erst recht, wenn man berücksichtigt, dass die Waffengleichheit selbstverständlich auch für die Regierung gilt. Es kann doch nicht sein, dass die Regierung die Gunst der Stunde nutzen will und



anlässlich der zweiten Lesung noch eine Lösung für eine vergessene Frage hineinschmuggeln kann. Wenn dies so wäre, gäbe es für die Regierung im Gegensatz zu den Parlamentariern in der zweiten Lesung im Prinzip gar keine Grenzen. Es würden Tür und Tor geöffnet. Die Regierung könnte so alles anlässlich der zweiten Lesung ergänzen, ohne jeglichen Zusammenhang mit der Botschaft.

Im Sinne von § 50 der Geschäftsordnung stellt der Votant im Namen der CVP-Fraktion den **Antrag**, einerseits den Antrag Riedi auszuschneiden und ins Motionsverfahren zu verweisen und andererseits auf den Antrag der Regierung nicht einzutreten. Eventualiter sei der Antrag Riedi abzulehnen, und die CVP würde eventualiter mehrheitlich den Antrag der Regierung gutheissen.

**Beni Riedi** ist etwas erstaunt über das Votum von Seiten der CVP. Er wollte ursprünglich, dass man die Frist für Anträge an die Gemeindeversammlung auf zwanzig Tage verlängert, und in der ersten Lesung wurde – was vielleicht nicht mehr alle wissen – diese Frist denn auch abgeändert. Er hat seinen Antrag auf die zweite Lesung nun auf die Ausschreibung konzentriert. Genau da besteht der direkte Zusammenhang: Wenn die Frist für Motionen und Initiativen verlängert wurde, kann auch die Frist für die Ausschreibung verlängert werden. So können die Parteien sich vorbereiten, und die Gemeinden können die Stimmbevölkerung informieren.

**Stefan Gisler** unterstützt seinen Vorredner Beni Riedi. Es gibt hier durchaus einen Zusammenhang. In der vorberatenden Kommission wurde in Zusammenhang mit Interpellationen und Vorstössen über die Fristen bezüglich Gemeindeversammlungen gesprochen, und in § 81 Abs. 2 hat der Kantonsrat dann auch beschlossen, diese Fristen zu verlängern. Das Thema Fristen ist also auf dem Tapet und soll hier auch behandelt werden. Der Votant warnt davor, dass der Rat sich das demokratische Recht nimmt, über unbestrittene Verbesserungen zu befinden. Es ist einfach, sich hier eine Meinung zu bilden und darüber abzustimmen. Zu erinnern ist an den willkürlichen Antrag der CVP bei der Behandlung des gleichen Gesetzes, nicht über das freiwillige Ausländerstimmrecht in den Gemeinden zu beraten, obwohl dieses Thema mit mehr als einer Seite im Bericht des Regierungsrats abgehandelt war. Dort wurde ein politischer Entscheid gefällt, was hier nicht nochmals geschehen soll. Die CVP verlangte immer eine Totalrevision. Wenn jetzt etwas mehr in die Teilrevision hineingegeben wird, ist sie aber dagegen. Das tönt nach Trotz.

Es ist bürgerrelevant, sich gut auf Gemeindeversammlungen vorbereiten zu können. Dazu braucht es eine rechtzeitige Information in der Ausschreibung und in der Zustellung nach Hause. Es ist ein Zeichen von guter Demokratie und Transparenz, dass die Bürgerinnen und Bürger die Informationen rechtzeitig erhalten, und es ist nicht einzusehen, weshalb sich die CVP dagegen sperren könnte, zumal sie *inhaltlich* nichts dagegen verlauten liess. Die AGF unterstützt den Antrag von Beni Riedi.

**Heini Schmid** weist darauf hin, dass der Rat zunehmend nicht mehr materiell entscheiden kann, sondern sich mit Verfahrensfragen befassen muss. Es wäre wichtig, wieder vermehrt materiell zu diskutieren – und nicht darüber, ob etwas zulässig sei oder nicht.

Er bittet, die ursprüngliche Praxis beizubehalten: Das Antragsrecht haben grundsätzlich die Regierung und die vorberatende Kommission. Diese können in der ersten und zweiten Lesung Anträge stellen, unabhängig von der Frage, ob ein enger Sachzusammenhang besteht oder nicht – wobei für die Kommission eher die Praxis galt, eine Kommissionsmotion einzureichen. Einzelne oder eine Fraktion aber – so der Umkehrschluss – haben kein Antragsrecht. Da nützt es auch nichts, wenn ein Thema in der Kommission *diskutiert* wurde. Man muss in der Kommission

eben durchbringen, dass diese einen entsprechenden Antrag stellt. Es reicht nicht zu sagen, der Sachzusammenhang sei gegeben, weil etwas in der Kommission diskutiert wurde.

Letztlich geht es darum, im Rat eine folgerichtige, seriöse Debatte führen zu können. Es kann nicht sein, dass jeder irgendeinen Sachzusammenhang kreiert und der Rat dann stundenlang darüber diskutiert, ob dieser nun besteht oder nicht. Das ist in höchstem Masse unproduktiv, auch kommt so der Rat unvorbereitet in irgendwelche Fragen hinein. Der Votant bittet deshalb, an der alten Praxis festzuhalten: Antragsrecht haben – auch ohne Sachzusammenhang – die Regierung und die Kommission. Für alle Übrigen besteht ein Antragsrecht nur für Sachen, die *wirklich* im Zusammenhang stehen – und dies bitte in enger Auslegung, sonst wird wieder stundenlang *darüber* diskutiert. Der Rat hat Gescheiteres zu tun, als sich dauernd über die Geschäftsordnung zu unterhalten.

**Thomas Lötscher** hält fest, dass Heini Schmid ihm aus dem Herzen gesprochen hat – er mag pragmatische Juristen. Materiell hat er den Eindruck, dass der Antrag von Beni Riedi das angestrebte Ziel nicht erreicht. Entscheidend für die Stimmbürger ist der Versand der Vorlage. Einfach nur das Traktandum im Amtsblatt lesen zu können, hilft für die Meinungsbildung nichts. Eigentlich müsste der Antrag also so formuliert werden, dass die Vorlagen mit einem grösseren Vorlauf verschickt werden. Vielleicht hat der Votant aber auch den Antrag nicht richtig verstanden.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass die Kommission den Antrag Riedi heute Morgen kurz besprochen und mit 7 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden hat, diesen zu unterstützen. Die Kommission hat aber nicht darüber entschieden, wie sie den Antrag der CVP-Fraktion behandelt will, ob also ein Sachzusammenhang besteht oder nicht. In früheren Sitzungen war die Kommission eher grosszügig mit der Auslegung des sachlichen Zusammenhangs, dies auch im Sinne der Sache und letztendlich des demokratischen Prinzips.

Zum Votum von Heini Schmid: Der Votant ist der Ansicht, dass grundsätzlich jedes einzelne Ratsmitglied das Antragsrecht hat und zehn Tag vor der Sitzung noch einen Antrag auf die zweite Lesung stellen kann. Er geht davon aus, dass Heini Schmid das genau gleich sieht.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern: Der Regierungsrat unterstützt den Antrag von Beni Riedi. Der innere Zusammenhang ist gegeben. Der Regierungsrat hat in § 81 Abs. 2, wo es um das Interpellationsrecht geht, die Frist bereits von zehn auf zwanzig Tage verlängert.

Den Antrag der SP-Fraktion hat der Regierungsrat nicht beraten, weshalb die Direktorin des Innern hier keine Meinung der Regierung abgeben kann. Es ist heute aber so, dass die Gemeinden *mindestens* zehn Tage vor der Gemeindeversammlung die Unterlagen verschicken müssen; sind sie früher bereit, kann das durchaus auch fünfzehn oder zwanzig Tage vorher sein.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über die Anträge von Beni Riedi und der SP-Fraktion und anschliessend über den Antrag der CVP-Fraktion abzustimmen.

**Stefan Gisler** wehrt sich anstelle von Kurt Balmer. Nach der bisherigen Praxis müsste zuerst über den Antrag der CVP abgestimmt werden, den Antrag Riedi gar nicht zu behandeln. Erst dann soll inhaltlich über den Antrag abgestimmt werden. Der Votant empfiehlt nochmals, den Antrag der CVP abzulehnen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass er auch vom Landschreiber belehrt wurde, zuerst über die Ausscheidung des Antrags Riedi abstimmen zu lassen.

- Der Rat beschliesst mit 39 zu 28 Stimmen, den Antrag Riedi nicht auszuschneiden, sondern als Antrag an der heutigen Sitzung zu beraten.

Bezüglich des Eventualantrags der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 erklärt Landschreiber **Tobias Moser**, dass dieser vor dem Hauptantrag (Antrag Riedi) zur Abstimmung gebracht werden muss. Fairerweise müsste der Rat das gleiche Verfahren wie vorhin wählen und zuerst ebenfalls darüber abstimmen, ob der Antrag zur Abstimmung gebracht oder auf den Motionsweg verwiesen wird.

**Thomas Lötscher:** Wir müssen aufpassen, dass wir uns jetzt nicht vollkommen der Lächerlichkeit preisgeben. Die beiden Anträge haben einen offensichtlichen Zusammenhang. Wenn wir entschieden haben, den einen Antrag jetzt zu behandeln, können wir doch nicht den andern auf den Motionsweg schicken. Das wäre wirklich *ge-gersauert*. Der Votant bittet die Ratsführung, Einsicht zu zeigen und die Anträge von Verfahren her gleich zu behandeln.

Der **Vorsitzende** antwortet, dass Gleichbehandlung bedeuten würde, darüber abzustimmen. Wenn aber Stillschweigen herrscht, muss nicht abgestimmt werden.

- Der Rat beschliesst stillschweigend, den Eventualantrag der SP-Fraktion heute ebenfalls als Antrag im Rat zu behandeln.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass jetzt *inhaltlich* über den Antrag Riedi zu § 72 Abs. 1 abgestimmt wird: «Die Gemeindeversammlung ist mindestens 20 Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.»

- Der Rat stimmt dem Antrag von Beni Riedi mit 38 zu 24 Stimmen zu.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Antrag der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 zwar als Eventualantrag bezeichnet wurde, aber ebenfalls ein Hauptantrag ist. Er hat deshalb zuerst den Antrag Riedi zur Abstimmung gebracht. Er liest den Antrag der SP-Fraktion zu § 72 Abs. 3 vor: «Berichte und Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.»

- Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 54 zu 2 Stimmen zu.

## **6.2 Antrag des Regierungsrats (Vorlage 2108.6 - 14311)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass der Regierungsrat beantragt, § 39 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die Kommission dem Antrag der Regierung deutlich zustimmt.

- Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrats mit 58 zu 1 Stimmen zu.

### **6.3 Antrag der SP-Fraktion (Vorlage 2108.7 - 14319)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SP-Fraktion beantragt, in § 59 Abs. 1 eine Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut einzufügen: «[Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:] 15. Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen.»

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** informiert, dass die Kommission den Antrag deutlich ablehnt, dies einerseits, weil er schon gestellt wurde, andererseits wahrscheinlich auch aus materiellen Gründen.

**Alois Gössi** hält einleitend fest, dass normalerweise der Antragsteller das Recht auf das erste Votum hat.

Die SP-Fraktion stellt auf die zweite Lesung den **Antrag**, als zusätzliche Aufgabe der Einwohnergemeinden die Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen aufzunehmen. Sie tut dies, obwohl ihr gleichartiger Antrag in der ersten Lesung abgelehnt wurde.

Wieso nochmals der gleiche Antrag? Es scheint unbestritten zu sein, dass im Kanton Zug ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum vorhanden ist. Viele Personen, die ihre Wohnung wechseln müssen, oder Jugendliche und junge Erwachsene, die von zuhause ausziehen, zügeln u. a. wegen der hohen Mietzinsen und trotz der tiefen Steuern vom Kanton Zug weg. Gleichzeitig gibt es einen Zuzug von gut bis sehr gut Verdienenden, die sich hohe oder sehr hohe Wohnkosten im Kanton Zug leisten können und wollen. Die SP sieht darin ein Problem. Der Kanton soll auch längerfristig eine bezüglich Alter, Zivilstand, Einkommen oder Herkunft ausgewogene Bevölkerung aufweisen.

Mit dem bestehenden Wohnraumförderungsgesetz sind die Einwohnergemeinden jetzt schon explizit aufgefordert, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu fördern. Mit einer Richtplanänderung soll dieses Anliegen zusätzlich unterstützt werden; die entsprechende Vorlage ist nach der ersten Lesung des Gemeindegesetzes neu in den Kantonsrat gekommen und war der Auslöser für den Antrag der SP-Fraktion. Mit dieser Richtplanänderung sollen die Einwohnergemeinde mehr Möglichkeiten, aber auch mehr Verpflichtungen erhalten, Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu fördern.

Die Aufzählung der Aufgaben einer Einwohnergemeinde in § 59 Abs. 1 hat keinen verpflichtenden Charakter; dazu sind entsprechende Gesetze nötig. Aber angesichts des Mangels an bezahlbarem Wohnraum im Kanton Zug sowie der Tatsache, dass die Einwohnergemeinden in einem zweiten kantonalen Erlass, der erwähnten Richtplanänderung, die Verpflichtung, aber auch zusätzliche Möglichkeiten für die Förderungen von finanziell tragbarem Wohnraum erhalten sollen, findet es die SP-Fraktion mehr als berechtigt, die Förderung von Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen als eine weitere Aufgabe der Einwohnergemeinden im Gemeindegesetz aufzuführen, auch wenn die Aufzählung nur deklaratorischen Wert hat.

**Karl Nussbaumer:** Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag der SP-Fraktion einstimmig ab. Der preisgünstige Wohnungsbau ist keine Staatsaufgabe, die den Gemeinden vorgeschrieben werden muss. Dieser Antrag ist für die SVP ein Paradebeispiel dafür, wie eine verfehlte Einwanderungspolitik, deren Verfehltheit nicht eingestanden wird, zu sozialistischen Markteingriffen führt. Zu teure Wohnungen, die sich normale Schweizer nicht mehr leisten können, sind eine Folge der Personenfreizügigkeit, für welche die SP immer noch glühend einsteht. Kappen wir die Personenfreizügigkeit, und der preisgünstige Wohnraum kommt von selber.

**Stefan Gisler** hält fest, dass die AGF den Antrag der SP-Fraktion unterstützt. Es war SVP-Kantonsrat Thomas Wyss, der in einem Leserbrief schrieb, man solle *Expats* keine Steine in den Weg legen. Es ist die SVP, welche die Einwanderungspolitik im Kanton Zug aktiv fördert, unterstützt und begrüsst. Das Votum von Karl Nussbaumer ist für den Votanten deshalb nicht nachvollziehbar. Es ist ein Markteingriff, mit Steuergesetzrevisionen und Tiefststeuern solche Firmen und damit die entsprechenden Arbeitskräfte anzuziehen. Es ist daher nicht mehr als recht, dass die Politik auch andere Massnahmen ergreift, um Gegensteuer zu geben, damit sich Zugerinnen und Zuger das Wohnen in Zug noch leisten können. Beides sind Markteingriffe.

Man kann inhaltlich anderer Meinung sein, aber die Regierung sieht das Problem sehr wohl. Darum hat auch der Baudirektor in seine Richtplanänderung die Bestimmung aufgenommen, dass die Förderung von bezahlbarem Wohnen in den Gemeinden möglich sein soll. Und es ist nicht mehr als recht, dass dies auch im Gemeindegesetz sein Abbild findet.

**Thomas Wyss:** Man muss – auch hier – unterscheiden zwischen qualitativem und quantitativem Wachstum. Dass ein qualitatives Wachstum gut ist für den Kanton Zug, dürfte unbestritten sein. Dass das quantitative Wachstum nach den Regeln von Angebot und Nachfrage einen Einfluss auf die Wohnpreise haben *muss*, ist auch klar. Diese Frage kann in Zusammenhang mit der Richtplanänderung aber seriöser abgeklärt werden, als wenn entsprechende Bestimmungen jetzt ins Gemeindegesetz hineingeschmuggelt werden sollen.

**Martin Stuber** möchte das Votum von Thomas Wyss ausgedeutet haben. Qualitatives Wachstum ist positiv besetzt, im Gegensatz zu quantitativem Wachstum: Wenige, aber qualitativ gute Zuzüger. Und gute Zuzüger – so ist aus dem Kontext zu interpretieren – sind reiche Zuzüger. Quantitative Zuzüger sind nicht so gute Zuzüger, eben der Rest. Das ist Apartheid.

Für **Heini Schmid** ist das, was gerade abläuft, ein Musterbeispiel für Politik: Es geht eigentlich um gar nichts, man diskutiert aber stundenlang, und jeder hat seine Positionen, die er wieder mal dem Publikum zum Besten geben will. Er stellt deshalb den **Antrag**, § 59 sei generell zu streichen. Es handelt sich um eine rein deklaratorische Bestimmung, die dazu führt, dass jede Partei ihre Vorlieben im Gemeindegesetz unterbringen will. Alle Aufgaben, die hier beschrieben sind, werden spezialgesetzlich geregelt, unter Festschreibung der Kompetenz der Gemeinde. Es geht nichts verloren, wenn der Programmartikel § 59 radikal aus dem Gemeindegesetz gestrichen wird. Der Rat kann sich so bei der nächsten Revision sicher auch die Diskussionen über Sinn oder Unsinn einzelner Bestimmungen ersparen.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, warnt davor, das Kind gleich mit dem Bad auszuschütten. Die Regierung macht beliebt, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten. Wie sie damals ausführte, dient dieser Paragraph der schnellen Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden von jenen der Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden.

Die Regierung lehnt den Antrag der SP-Fraktion wie auch den nachfolgenden Antrag der SVP-Fraktion ab, einerseits materiell, andererseits aber auch deshalb, weil beide Anträge bereits in der ersten Lesung gestellt und vom Kantonsrat abgelehnt wurden; der Antrag der SVP-Fraktion wurde in der ersten Lesung sogar *zweimal* gestellt und abgelehnt.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst nun über den Antrag der SP-Fraktion abzustimmen, dann den Antrag der SVP-Fraktion und anschliessend den Antrag von Heini Schmid zu behandeln. Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

→ Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 53 zu 13 Stimmen ab. Es bleibt damit bei der Fassung gemäss erster Lesung.

#### **6.4 Antrag der SVP-Fraktion (Vorlage 2108.8 - 14324)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion beantragt, in § 59 Abs. 1 sei die Ziff. 13 mit dem Wortlaut «die familienergänzende Kinderbetreuung» zu streichen.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg**: Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 10 zu 4 Stimmen ab, dies ebenfalls mit der Begründung, dass er in der ersten Lesung bereits gestellt wurde.

**Karl Nussbaumer**: Nachdem das Stimmvolk des Kantons Zug und die Mehrheit der Stände anfangs März gegen die Verpflichtung von Kantonen und Gemeinden, Kindertagesstätten zu errichten, gestimmt haben, sollte der Rat auf die erste Lesung zurückkommen und § 59 Abs. 1 Ziff. 13 wieder streichen. Der Volkswille im Kanton Zug ist zu beachten, dies schuldet das Parlament dem Volk als vorgesetztem Souverän. Zwar wissen wir, dass aus Ziff. 13 nicht abgeleitet werden kann, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet sind, Kindertagesstätten zu errichten oder zu fördern. Der Klarheit halber aber sollte die Ziffer gestrichen werden, denn die Einwohnergemeinden sind aufgrund der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ohnehin zuständig, wenn weder Bund noch Kanton für zuständig erklärt werden. Hören Sie auf das Stimmvolk, das sich ja auch bald wieder zum Integrationsgesetz äussern darf, und stimmen Sie dem Streichungsantrag zu.

**Markus Jans**: Der Antrag der SVP kommt nicht ganz unerwartet. Diese Partei hat bekanntlich wenig oder kein Verständnis für die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinden, ausser wenn diese von der eigenen Schwieger- oder Grossmutter angeboten wird. Staatliche Erziehung ist ihr ein Graus, obwohl wahrscheinlich auch SVP-Parteimitglieder die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung der Gemeinden rege nutzen. Nur: An die grosse Glocke hängen will das natürlich niemand.

Alle Gemeinden führen in der Zwischenzeit das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung. Sie sehen das als Ergänzung zur Kinderbetreuung in der eigenen Familie. Niemand wird gezwungen, dieses Angebot zu nutzen. Werbung von Seiten der Gemeinden gibt es keine. Trotzdem übersteigt in vielen Gemeinden die Nachfrage das Angebot, und es bestehen Wartelisten.

Damit liegt der Antrag der SVP-Fraktion völlig quer in der Landschaft. Die Gemeinden übernehmen diese Aufgabe schon seit längerer Zeit. Dies gilt übrigens auch für die Langzeit-, Akut- und Übergangspflege gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 14, ohne dass die SVP der Meinung ist, dass diese Aufgabe gestrichen werden soll. Diese rein deklaratorische Kompetenzbestimmung ist im Spitalgesetz ausführlich geregelt. Die SP-Fraktion ist klar der Meinung, dass im Sinne einer reinen Orientierungsfunktion die Aufgabe der Gemeinden betreffend familienergänzende Kinderbetreuung im Gesetz aufzuführen ist. Sie empfiehlt deshalb, den Antrag der SVP abzulehnen.

**Anna Lustenberger:** Die AGF ist gegen den Streichungsantrag der SVP-Fraktion und bittet ebenfalls, diesen abzulehnen.

§ 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung trägt den Titel «Angebote in den Einwohnergemeinden». Die Angebote sollen die Eltern tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter ausserhalb der obligatorischen Schulzeit unterstützen. Die Gemeinden kommen dieser Aufgabe nach. Sie haben fast alle das Gesetz begrüsst, und im Rat wurde das definitive Gesetz angenommen.

Wenn nun im Gemeindegesetz verschiedene Aufgaben aufgezählt werden, für welche die Einwohnergemeinden zuständig sind, so ist die familienergänzende Kinderbetreuung eine dieser Aufgaben. Das hat auch der Rat so gewollt. Es ist eine gemeindliche Aufgabe, genauso, wie auch die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit, die Langzeitpflege sowie die Akut- und Übergangspflege zu den Aufgaben der Gemeinde gehören. Die Gemeinden sind damit auf keinen Fall überfordert, sonst hätten sie dieses Gesetz nicht begrüsst. Die SVP will die familienergänzende Kinderbetreuung einfach nicht aufgeführt haben. Bei der ersten Lesung hat Manuel Brandenburg die Abstimmung zu Harnos als Streichungsargument genommen, jetzt ist es der Verfassungsartikel für eine Bundeskompetenz zur Schaffung von ausserfamiliären Betreuungsformen in Kantonen und Gemeinden, der am 13. März abgelehnt wurde. Dabei wurde während der Abstimmungskampagne als Argument gegen diesen Verfassungsartikel oft gerade vorgebracht, dass dies Sache der Kantone und Gemeinden sei, nicht des Bundes. Der Kanton kommt dem nun ja bestens nach. Wenn die familienergänzende Kinderbetreuung nicht im Gemeindegesetz aufgeführt ist, führt das zur Horrorvision, dass in einer Gemeinde SVP- oder SVP-nahe Gemeinderatsmitglieder die entsprechenden Angebote einfach wieder abschaffen wollen. Die Votantin selbst sieht an einem von der Schule organisierten Mittagstisch in Baar die vielen Kinder berufstätiger Eltern, die dieses Angebot nutzen. Und vermutlich wird die Nachfrage noch zunehmen. Daher ist es wichtig, dass Ziff. 13 im Gemeindegesetz aufgeführt wird.

Zum Ablauf stellt die Votantin die Frage, ob es nun wirklich so sei, dass die Fraktionen der Reihe nach sprechen können. Bei den anderen Anträgen hat sie das nicht so wahrgenommen.

Der **Vorsitzende** stimmt zu, dass bei der Reihenfolge der vorherigen Voten die Fraktionsgrösse nicht berücksichtigt wurde. Er entschuldigt sich dafür.

**Beni Riedi** stellt klar, dass die familienergänzende Kinderbetreuung bis anhin im Gemeindegesetz nicht aufgeführt war; es wird etwas Neues eingeführt. Die Begründung für den Antrag der SVP wurde bereits genannt, nämlich die Volksabstimmung von Anfang März, in welcher die Mehrheit der Zuger Stimmenden den Familienartikel ablehnte. Die SVP ist nicht gegen die familienergänzende Kinderbetreuung an sich, sie ist aber der Meinung, dass diese in den Gemeinden bis jetzt bestens funktionierte. Die Gemeinden sollen auch weiterhin selber darüber bestimmen können. Dafür gibt es die Gemeindeversammlung. Die Vertreter der Gemeinde Baar wissen, dass in der Gemeindeversammlung darüber abgestimmt wurde, ob und in welchem Umfang man das möchte. Das sollen die Gemeinden weiterhin tun, und insbesondere sollen nicht kleinere Gemeinden, in denen bisher kein Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung besteht, dazu gezwungen werden.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Votant, den Antrag der SVP zu unterstützen. Er stellt den **Antrag**, die diesbezügliche Abstimmung sei unter Namensaufruf durchzuführen.

**Philip C. Brunner** fühlt sich durch Votum von Markus Jans etwas herausgefordert. Markus Jans macht seine Sache natürlich gut. Er ist Teil dieser Sozialindustrie und muss schauen, dass dieses Anliegen überall Eingang findet. Er ist vom Staat besoldet und schaut für seine Kumpanen. Der Votant aber fordert, dass die Gemeinden eigenverantwortlich entscheiden, was für sie wichtig ist, und jederzeit die entsprechende Freiheit haben. Es ist überhaupt nicht nötig, die familienergänzende Kinderbetreuung im Gemeindegesetz auch noch aufzuführen – ganz abgesehen von den bisher gehörten Begründungen. Die SP hat es geschafft, schweizweit eine florierende Industrie aufzubauen, nicht nur in diesem Gebiet. Wieso will die SP nicht noch weitere Punkte aufführen, die der Staat übernehmen könnte? Das ist das politische Programm der SP, das sie gut umsetzt. Der Votant wird den Antrag der SP-Fraktion selbstverständlich ablehnen.

**Alice Landtwing** erinnert die SVP-Fraktion daran, dass es bei der Abstimmung im März gerade darum ging, dass das betreffende Anliegen nicht in die Verfassung kommt, sondern dass die Kantone und Gemeinden diese Aufgabe übernehmen. Sie hofft, dass Beni Riedi nicht darauf besteht, unter Namensaufruf abzustimmen. Die Traktandenliste soll endlich abgearbeitet und nicht von Sitzung zu Sitzung immer noch länger werden.

**Markus Jans** dankt Philip C. Brunner für das Kompliment, dass er sich für diese Leute einsetze. Brunner hat aber – obwohl er RPK-Präsident der Gemeinde Zug ist – übersehen, dass der Sozialdienst der Stadt Zug nichts mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zu tun hat. Diese ist nämlich Sache des Bildungsdepartements. Mit seinem Votum macht Philip C. Brunner einen persönlichen Angriff und diffamiert öffentlich eine ganze Berufsgruppe. Das ist unanständig und gehört nicht hierher.

Der **Vorsitzende** fragt bei Beni Riedi nach, ob er auf dem Namensaufruf bestehe. Das ist der Fall. Der Vorsitzende hält fest, dass es dafür ein Quorum von 20 Stimmen braucht.

- Der Rat lehnt den Antrag auf eine Abstimmung unter Namensaufruf mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 59 Abs. 1 Ziff. 13 mit 50 zu 17 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag von Heini Schmid, § 59 sei generell zu streichen, mit 39 zu 29 Stimmen ab.

### **6.5 Antrag von Manuel Brandenburg (Vorlage 2108.9 - 14348)**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Manuel Brandenburg beantragt, § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 wie folgt zu fassen: «Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) und vorbehaltlich von Abs. 3 nachstehend, gilt das offene Handmeh.»

**Manuel Brandenburg:** Hintergrund des Antrags ist die erste Lesung, in der bestimmt wurde, dass ein Einziger die Urnenabstimmung verlangen kann. Wenn nur Wahlen traktandiert sind, kann die Versammlung bei einem solchen Antrag gleich



wieder geschlossen werden, was nicht der Sinn einer Gemeindeversammlung sein kann. Der vorliegende Antrag würde bewirken, dass – wie heute schon – ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl verlangen kann. Das ist ein faires Quorum. Es ist immer noch eine deutliche Minderheit, die der Mehrheit geheime Wahlen aufzwingen kann. Dass dies ein Einziger tun könnte, wäre schon fast eine Diktatur des Individuums und nicht sehr demokratisch. In seiner Funktion als Kommissionspräsident orientiert der Votant, dass die vorberatende Kommission seinem Antrag zugestimmt hat.

**Franz Hürlimann** hält fest, dass der Antrag Brandenburg die Verhältnismässigkeit in Frage stellt. Der Votant stimmt der Begründung unter Punkt 1 und 2 zu, in Punkt 3 kann er nicht zustimmen. Er hat die Gründe in der ersten Lesung aus eigenen Erfahrungen heraus bereits vorgebracht. Aus diesen vorgenannten Gründen muss es unbedingt die Möglichkeit geben, geheim wählen zu können, auch wenn es nur das Bedürfnis einer Einzelperson ist.

Der Antrag bedarf nebst der Änderung von § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 auch einer Anpassung von § 77 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, weil dort das Quorum für Wahlen geregelt wird (ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten). Weil der geltende § 77 Abs. 3 das Quorum für Wahlen *und* Abstimmungen regelt, muss der Verzicht auf ein Quorum auf *Wahlen* beschränkt werden. Andernfalls könnte auch bei sämtlichen Sachabstimmungen ohne Quorum die geheime Abstimmung verlangt werden. Vorliegend geht es aber nur um die in der Gemeindeversammlung der Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden zu erfolgende Wahl von Gemeindeorganen.

Der Votant stellt betreffend § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 Gemeindegesetz den **Antrag**, diese Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c) *und wenn keine geheime Wahl durchzuführen ist*, gilt das offene Handmehr.»

Betreffend § 77 Abs. 3 Gemeindegesetz stellt der Votant den konnexen **Antrag**, diese Bestimmung sei wie folgt zu ändern: «Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu ~~wählen bzw.~~ abzustimmen. *Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu wählen.*»

Das Anliegen des Votanten betreffend geheime Wahlen lässt sich nur umsetzen, wenn diese beiden Paragraphen im genannten Sinne angepasst werden. Das wurde von Landschreiber entsprechend abgeklärt. Der Antrag ist daher *en bloc* zur Abstimmung zu bringen.

Der Rat hat in der ersten Lesung das Anliegen des Votanten mit aller Deutlichkeit unterstützt. Der Votant bittet, die neue Fassung ebenfalls zu unterstützen, und dankt dafür.

Kommissionspräsident **Manuel Brandenburg** teilt mit, dass die vorberatende Kommission mit 8 zu 6 Stimmen beschlossen hat, den Antrag Brandenburg gegenüber dem Antrag Hürlimann zu unterstützen

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, hält fest, dass der Antrag von Manuel Brandenburg entgegen der Fassung der ersten Lesung beim heute geltenden Recht bleiben will, nämlich dass das offene Handmehr gilt, soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt. Bereits heute kann ein Sechstel der Anwesenden eine geheime Wahl verlangen. Warum explizit der Vorbehalt von Abs. 3 erwähnt wird, ist nicht klar. Dieser Absatz besagt, dass Bürger-, Kirchen- und Korporationsgemeinden die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen können; er gilt sowieso, auch ohne diesen Verweis. Der Mehrwert des Einschubs ist nicht ersichtlich.

Der Regierungsrat ist gegen den Antrag Brandenburg, unterstützt aber den Antrag Hürlimann. Das Stimmrecht soll frei und ohne Sanktionen ausgeübt werden können, wie von Franz Hürlimann in der ersten Lesung ausgeführt wurde. Der Rat ist dieser Argumentation gefolgt und wollte eine Änderung des heutigen Rechts. Der damalige Antrag Hürlimann bezweckte aber ein bisschen zu viel und hätte bedeutet, dass eine Versammlung womöglich hätte abgebrochen und eine Urnenabstimmung hätte durchgeführt werden müssen. Der modifizierte Antrag von Franz Hürlimann ist wesentlich anders und kann von der Regierung unterstützt werden. Die Bürger-, Kirch- und Korporationsräte müssen sowieso auf geheime Wahlen vorbereitet sein, die entsprechenden Papiere müssen für die Versammlung bereit sein. Die vorgeschlagene Regelung betrifft nur diese drei Gemeinden – die Einwohnergemeinden wählen an der Urne –, und es gibt alle vier Jahre Erneuerungswahlen. Der Aufwand ist also gering, die vorgeschlagene Regelung trägt aber etwas bei zum freien Stimmrecht. In diesem Sinne dankt die Direktorin des Innern für die Unterstützung des Antrags Hürlimann

Der **Vorsitzende** wiederholt, dass über den Antrag Hürlimann *en bloc* abgestimmt wird. Dieser Antrag stellt einen sogenannten konnexen Antrag im Sinne von § 56 Abs. 2 der Geschäftsordnung dar. Solche Begehren sind auch ohne Beachtung der Zehntagesfrist zulässig.

Es liegen nun drei Versionen von § 5<sup>ter</sup> Abs. 1 vor, die gemäss § 61 Abs. 2 der Geschäftsordnung in einer Dreifachabstimmung einander gegenübergestellt werden. Jedes Ratsmitglied hat pro Antrag eine einzige Stimme. Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fällt.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt die folgenden Resultate:

- Antrag Manuel Brandenburg: 20 Stimmen
- Antrag Franz Hürlimann: 47 Stimmen.
- Fassung gemäss Ergebnis 1. Lesung: 1 Stimme.

→ Damit stimmt der Rat dem Antrag von Franz Hürlimann zu.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

→ Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 35 zu 32 Stimmen zu.

**Karl Nussbaumer** stellt den **Antrag**, es sei ein Behördenreferendum durchzuführen. Er ist zusammen mit der Mehrheit der SVP-Fraktion kurz und bündig der Meinung, dass das Volk das letzte Wort haben soll.

**Manuela Weichelt-Picard**, Direktorin des Innern, bittet im Namen des Regierungsrats, den Antrag auf ein Behördenreferendum abzulehnen. Es gibt sehr viele Volksabstimmungen, was immer auch viel Geld kostet. Hier geht es um Motionen, die im Kantonsrats eingereicht und erheblich erklärt wurden, die Anpassungen an bereits bestehende Realitäten zum Ziel haben und nun abgeschrieben werden sollen. Es soll – wie zu hören ist – auch schon eine Motion vorbereitet werden, die eine Totalrevision des Gemeindeggesetzes verlangt; das wird der Regierungsrat entgegennehmen und in Ruhe anschauen. Hier aber geht es um eine Teilrevision des Ge-

meindegesetzes und um die Abschreibung von Motionen. Der Regierungsrat bittet, jetzt nicht noch eine Volksabstimmung durchzuführen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass für das Behördenreferendum gemäss § 59 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein Quorum von einem Drittel aller Mitglieder des Kantonsrats erforderlich ist. Das sind 27 Stimmen.

→ Der Rat lehnt mit 50 zu 17 Stimmen den Antrag auf ein Behördenreferendum ab.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Motion von Anna Lustenberger-Seitz betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes an die kirchlichen Realitäten vom 27. Juni 2002 (Vorlage 1035.1 - 10929): Der Regierungsrat beantragt, die Motion als erledigt abzuschreiben.
- Motion von Beat Sieber und Peter Diehm betreffend Einführung einer gemeindlichen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vom 9. September 2010 (Vorlage 1967.1 - 13532): Der Regierungsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
- Am 2. Mai 2012 hat Thomas Aeschi eine Motion betreffend Fakultatives Referendum betreffend Beschlüsse der Gemeindeversammlung eingereicht (Vorlage 2144.1 - 14064). An der Kantonsratssitzung vom 31. Mai 2012 wurde die Motion gemäss § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats als sogenannter gewöhnlicher Antrag der vorberatenden Kommission zur Detailberatung des Gemeindegesetzes überwiesen. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Im Rahmen der ersten Lesung hat der Rat den Antrag bei § 66 des Gemeindegesetzes behandelt und abgelehnt. Damit ist diese Motion als erledigt abgeschrieben.

→ Der Rat beschliesst stillschweigend:

- die Motion von Anna Lustenberger-Seitz als erledigt abzuschreiben;
- die Motion von Beat Sieber und Peter Diehm erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- die als Antrag bereits behandelte Motion von Thomas Aeschi als erledigt abzuschreiben.

Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

#### TRAKTANDUM 7

### 736 **Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2192.1/.2 - 14177/78), der der vorberatenden Kommission (2192.3 - 14290), der Kommissionsminderheit (2192.4 - 14299) und der Staatswirtschaftskommission (2192.5 - 14300).

Der **Vorsitzende** hält fest, dass folgende Anträge vorliegen:

- Antrag der Kommission: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommission.
- Antrag der Kommissionsminderheit: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Kommissionsminderheit.
- Antrag der Staatswirtschaftskommission: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Staatswirtschaftskommission.

## EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Ende 2010 haben die eidgenössischen Räte die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beschlossen. Kernpunkt dieser Revision ist eine starke Verselbständigung der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Gemäss den neuen Vorgaben kann der Gesetzgeber nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen bestimmen. Dadurch findet eine Kompetenzverschiebung an das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung, den Vorstand, statt.

In der Folge sind nun die Kantone gehalten, bis spätestens 1. Januar 2014 ihre Gesetze entsprechend anpassen, was mit dieser Totalrevision für den Kanton Zug geschieht. Die Kommissionspräsidentin bedankt sich im Namen der Kommission beim Finanzdirektor, dem Generalsekretär und den Mitarbeitenden der Finanzdirektion sowie den zur Verfügung gestandenen Fachexperten für die sehr gute Zusammenarbeit und den Support. Die Materie ist äusserst komplex und verlangte der Kommission vieles ab. Diese war sich bei ihren Beratungen der grossen Verantwortung gegenüber dem Staatspersonal bewusst – und liess dabei auch das Wohl des Kantons nicht ausser Betracht. Eine gesunde zugerische Pensionskasse mit gedeckten Alterskapitalien und gesicherten Altersrenten ist das oberste Ziel.

In die Totalrevision flossen jedoch nicht nur Anpassungen an das neue Bundesrecht ein. Es muss zwingend auf veränderte Rahmenbedingungen wie die volatilen Finanzmärkte und vor allem auch auf die demografische Entwicklung reagiert werden. Nur durch Veränderung der Parameter wie technischer Zinssatz und Umwandlungssatz können die Renten langfristig verantwortungsvoll gesichert werden. Es ist der Kommissionspräsidentin ein Anliegen festzuhalten, dass durch die Kompetenzverschiebung an den Vorstand diesem Gremium nicht nur die Kompetenzen, sondern auch mehr Aufgaben und vor allem grössere Verantwortung übertragen werden. Neu werden Anforderungen an Integrität, Loyalität und Unabhängigkeit im BVG festgesetzt. Diese gelten auch für die Organe der Zuger Pensionskasse. Der Vorstand wird gefordert sein, das Schiff Zuger Pensionskasse auf Kurs zu halten. Insbesondere wird er dem Umwandlungssatz grösste Beachtung schenken müssen, da heute mit dem gesetzlichen Satz von 6,8 Prozent und auch in Zukunft mit dem neuen Satz von 6 Prozent bei jeder Pensionierung Pensionsverluste entstehen, die die Kasse zu tragen hat.

Nachfolgend geht die Kommissionspräsidentin auf relevante Punkte ein, welche die Kommissionsarbeit massgebend geprägt haben. In der Kommission war unbestritten, bei der Wahl des gesetzgeberischen Steuerungselementes sich in § 2 zu Gunsten der Option «Finanzierung» zu entscheiden, dies klar nach dem Motto «Wer zahlt, befiehlt.» Die Leistungen hingegen werden fortan vom obersten Organ der Zuger Pensionskasse festgelegt.

Der Entscheid, ob man sich dem Vorschlag der Regierung zum System der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie anschliessen will, gab dagegen eine grössere Auseinandersetzung. Eine Vollkapitalisierung mit Wegfall der Staatsgarantie anzustreben, hätte durchaus auch seinen Reiz gehabt. Nach sorgfältigem Abwägen der Argumente schloss sich die Kommission aber dem Vorschlag der Regierung an. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war die grosse finanzielle Belastung für sämtliche angeschlossenen Arbeitgeber sowie die unzähligen Beispiele anderer Kantone, bei welchen nach erfolgter Vollkapitalisierung trotzdem wieder Deckungslücken entstanden, die am Ende wieder der Steuerzahler berappt.

Die grösste Mühe bereitete der Kommission jedoch die Tatsache, dass der Kantonsrat in § 3 Abs. 2 die Ausgangsdeckungsgrade, deren Ansetzung ein gewichtiger Faktor der neuen Gesetzgebung ist, nicht festsetzen darf. Abklärungen bei der

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ergaben, dass mit einer Festsetzung im Gesetz gegen Bundesrecht verstossen würde. In der Folge erzwang die Kommission vom Vorstand der Zuger Pensionskasse eine Absichtserklärung. In dieser wird bestätigt, dass bei der Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade den Empfehlungen der Pensionskassen-Experten gefolgt wird und diese aufgrund der Expertentabelle festgesetzt werden. Die Absichtserklärung sowie die Expertentabelle sind dem Kommissionsbericht beigelegt.

Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat die Kommission intensiv diskutiert. Sie liess alle möglichen Varianten rechnen und unterzog diese einer politischen Wertung. Für die Kommission war nach dieser Arbeit der Vorschlag des Regierungsrats nachvollziehbar. Die Kommission empfindet ihn als massvoll und stimmig. Weiter ist die Kommission davon überzeugt, dass das System der Staffelung der Sparbeiträge nach Alterskategorien in der ganzen Schweiz etabliert ist und deshalb neu auch wieder für den Kanton Zug angewendet werden soll. Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesvorlage eingetreten und hat sie in der Schlussabstimmung in der Form der Kommission mit 9 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

**Eusebius Spescha** spricht als Vertreter der Kommissionsminderheit und gleichzeitig als Sprecher der SP-Fraktion. Dass das Pensionskassengesetz revidiert werden muss, ist unbestritten. Die Änderung des übergeordneten Rechts erfordert dies. Unabhängig davon gibt es aber bei der kantonalen Pensionskasse Handlungsbedarf, besteht doch erstens eine Unterdeckung und gibt es zweitens eine Quersubventionierung der Pensionierten zulasten der aktiven Versicherten. Dabei geht es gemäss den Berechnungen der Personalverbände um rund 300 Millionen Franken in den letzten acht bis zehn Jahren. Man könnte nun eine ausführliche und ideologische Debatte über Sinn oder Unsinn des Kapitaldeckungsverfahrens führen, doch soll diese Revision möglichst sachlich und besonnen angegangen werden.

«Die berufliche Vorsorge hat als zweite Säule neben der AHV/IV/EL als erste Säule die Aufgabe, den Versicherten die Fortsetzung ihrer bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.» Dies ist der erste Satz auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zum Thema berufliche Vorsorge, und dies war und ist für Kommissionsminderheit und SP-Fraktion die Orientierung. Deshalb sind sie grundsätzlich bereit, diese Revision mitzutragen. Dies heisst: Sie akzeptieren – allerdings zähneknirschend – den Verzicht auf die Vollkapitalisierung, obwohl die Experten diese empfehlen und die meisten Kantone sie auch umsetzen; sie akzeptieren die Senkung des Umwandlungssatzes aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung sowie die tiefere Verzinsung aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Der Minderheitsbericht fokussiert auf drei zwingende Verbesserungen:

- Erstens: Die Sparbeiträge müssen höher sein, sonst ist das Ziel der «Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise» schlicht und einfach nicht erreichbar.
- Zweitens: Es ist nicht einzusehen, wieso die Arbeitgeber zulasten der Arbeitnehmer ihre Beiträge senken sollen.
- Drittens: Die Vollkapitalisierung sollte nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben, sondern mit der Erhöhung des Umlagebeitrags ernsthaft angegangen werden.

Die einzelnen Anträge werden in der Detailberatung begründet. Kommissionsminderheit und SDP-Fraktion beantragen, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Fassung des Minderheitsberichts zuzustimmen.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass es der Stawiko dank des ausführlichen Berichts des Regierungsrats und dank guter und vertiefter Vorarbeit der vorberatenden Kommission mit einer entsprechend detaillierten Berichterstattung gelungen ist, diese komplexe Vorlage effizient in einer halbtägigen Sitzung zu beraten. Die Stawiko wurde dabei unterstützt von Finanzdirektor Peter Hegglin sowie – in juristischen Fragen – von Martin Bucherer, dem Generalsekretär der Finanzdirektion, und – in versicherungstechnischen Fragen – von Andreas Müller, einem Pensionskassenexperten von Swisscanto. Dass Gabriela Ingold, die Präsidentin der vorberatenden Kommission, ebenfalls in der Stawiko mitarbeitet und entsprechende Feedbacks geben konnte, dürfte bekannt sein.

Gabriela Ingold hat es schon erwähnt: Auslöser für diese Gesetzesrevision war die veränderte Bundesgesetzgebung, der sich der Kanton Zug schlicht anzupassen und entsprechend sein Gesetz total zu revidieren hat. Die Stawiko hat sich mit drei Bereichen intensiv auseinandergesetzt: Sie hat die Grundsätze der Revision diskutiert, sie hat über die Kosten diskutiert, und sie schlägt im Bereich der Details einige Änderungen vor. Zu den Grundsätzen: Die Stawiko schliesst sich den Überlegungen des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission an, dass die Teilkapitalisierung für unsere Pensionskasse wohl der richtige Weg ist. Auch die Aufteilung der Kompetenzen – Beiträge werden durch den Kanton, Leistungen durch den Vorstand festgesetzt – ist in der Stawiko auf Zustimmung gestossen. Mit Bedauern aber hat die Stawiko davon Kenntnis genommen, dass man mit dieser Gesetzesrevision wieder vom Einheitsbeitrag für das Personal weggeht und zu gestaffelten Beiträgen nach Alter umschwenkt. 2005 wurde das Modell der Einheitsbeiträge gewählt, weil Tendenzen erkennbar waren, dass auch in der breiten Pensionskassenlandschaft auf diese Lösung eingeschwenkt wird. Der Regierungsrat hatte das im damaligen Bericht so gut begründet, dass der Votant heute noch sagen muss, dass das eigentlich richtig wäre. Man hat sich da aber schlicht und einfach den anderen Pensionskassen anzupassen, weil sonst bei Stellenwechseln die ganze Geschichte nicht mehr aufgeht.

Im Bereich des Ausgangsdeckungsgrads hat sich die Stawiko belehren lassen müssen, dass die vorberatende Kommission wirklich das Menschenmögliche getan hat. Auch die Stawiko war nicht glücklich darüber, dass sie da nicht eingreifen und den Ausgangsdeckungsgrad bereits festsetzen konnte. Mit der erwähnten Absichtserklärung ist dem wahrscheinlich aber Genüge getan. Der Votant hofft und geht davon aus, dass sich der Vorstand an sein Wort hält.

Zu den Kosten: Der Regierungsrat erwähnt in der Finanztabelle auf Seite 35 Mehrkosten in der Grösse von 2,3 Millionen Franken. Das ist aber nur die halbe Miete: Die angeschlossenen Organisationen, Gemeinden und Institutionen werden zusammen Mehrkosten in der Grössenordnung von 4,4 Millionen Franken zu tragen haben, und es ist – wie der Finanzdirektor zusätzlich abklärte – davon auszugehen, dass davon via Leistungsvereinbarungen etc. zusätzliche Kosten in der Grössenordnung von 1,7 Millionen Franken auf den Kanton zukommen werden, weil die erwähnten Institutionen diese Mehrkosten schlicht nicht selber tragen können.

Die Stawiko unterstützt grundsätzlich die Anträge der vorberatenden Kommission, mit einigen Abweichungen. In materieller Hinsicht ist dies der Fall in § 4, wo die Stawiko der Meinung ist, dass für die Altersgruppe 21–24 Jahre keine Sparbeiträge erhoben werden sollten. In § 4 Abs. 4 ist die Stawiko der Meinung, dass beim Risikobeitrag nicht vom Verhältnis 50 zu 50 abgewichen werden sollte. Zwei weitere wichtige Anträge betreffen das Leistungsziel, das der Regierungsrat nach wie vor vorgeben will, und die Verantwortung des Vorstands.

Die Stawiko beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission resp. der Stawiko zuzustimmen.

**Andreas Hausheer:** Auch die CVP-Fraktion ist für Eintreten. Faktisch zwingt schon das Bundesrecht dazu, dies mit einer Vorgabe, die unverständlich scheint. Das Bundesparlament hat entschieden, dass der Kantonsrat nur noch über die Finanzierung oder über die Leistungen beschliessen kann. Hier werden zwei Sachen künstlich voneinander getrennt, die faktisch zusammengehören und gar nicht sauber getrennt werden können. Denn jeder Entscheid zu einer Leistung hat einen Einfluss auf die Finanzierung und umgekehrt.

Neben diesen rechtlichen Vorgaben drängt sich eine Revision des Pensionskassengesetzes auch aufgrund der schon mehrfach erwähnten Rahmenbedingungen auf. Eintreten ist in der CVP-Fraktion entsprechend unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass sich der Kantonsrat um die Finanzierungsfragen kümmern soll. In diesem Zusammenhang völlig unverständlich ist die Tatsache, dass der Kantonsrat bei der Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades schlicht keine Kompetenz haben soll. Schliesslich kann genau dessen Höhe massive finanzielle Auswirkungen für den Kanton haben. Je höher nämlich der Ausgangsdeckungsgrad definiert wird, desto früher müssen Sanierungsmassnahmen paritätisch getragen werden. Oder umgekehrt: Je tiefer der Ausgangsdeckungsgrad festgelegt wird, desto länger bezahlen nur die Arbeitgeber die Umlagebeiträge. Nachdem die *second opinion* eines Expertenbüros zum Schluss gekommen ist, dass der Kantonsrat für die Bestimmung des Ausgangsdeckungsgrades zuständig ist, hat die Zentralschweizer Aufsicht das Gegenteil festgestellt. Interessant wäre zu wissen, wie die Oberaufsicht des Bundes dazu steht, aber dafür müsste der Hosenlupf gewagt und heute gesagt werden, dass der Kantonsrat für den Ausgangsdeckungsgrad zuständig sei. Das ist allerdings wenig realistisch.

In einer Absichtserklärung hat der Vorstand gegenüber der Kommission einen Ausgangsdeckungsgrad von zirka 84 Prozent genannt. Das heisst, dass es erst zu einer paritätisch finanzierten Sanierung kommt, wenn der Deckungsgrad unter 84 Prozent fällt. Verglichen mit der Praxis bei privaten Pensionskassen, bei denen Sanierungsmassnahmen spätestens bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent ergriffen werden, sind diese 84 Prozent für die Arbeitnehmerschaft sehr komfortabel.

Insgesamt ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass die Vorlage der Finanzdirektion ausgewogen ausgefallen ist. Es geht in keiner Art und Weise um eine Sparübung, sondern um eine Anpassung an Rahmenbedingungen, die auch im Bericht der Kommissionsminderheit als «leider zu akzeptieren» erkannt werden. Die Finanzdirektion hat eine ausbalancierte Vorlage ausgearbeitet, wofür ihr Anerkennung gebührt. Eintreten ist für die CVP-Fraktion unbestritten

**Daniel Thomas Burch:** Auch für die FDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Es ist ihr ein zentrales Anliegen, dass die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen auch für zukünftige Rentnerinnen- und Rentnergenerationen gewährleistet ist. Sie sieht das Spannungsfeld zwischen den Generationen und anerkennt die grosse Herausforderung zwischen Finanzierung und Leistungen. Die Generationengerechtigkeit muss aufrecht erhalten bleiben, denn die Risiken tragen gemäss den heute gültigen gesetzlichen Rahmenbedingungen die aktiven Versicherten, sprich: die jungen Arbeitnehmenden. Wenn künftig zwei Aktive für die AHV eines Rentners oder einer Rentnerin aufkommen müssen, darf man sie nicht zusätzlich mit der Finanzierung der Pensionskassen der Pensionierten belasten.

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Bestimmungen ist es der Regierung gelungen, eine ausgewogene Revisions-Vorlage vorzulegen. Die FDP stellt fest, dass die versicherten Arbeitnehmenden bei der Zuger Pensionskasse im Vergleich zu anderen Kantonen und Städten sowie insbesondere zu Angestellten bei KMU – die nicht zuletzt das tragende Rückgrat unserer Volkswirtschaft sind – auch nach der

Revision sehr komfortabel versichert sind. Die Sparanteile sind wesentlich höher als im BVG verlangt, ab dem 45. Altersjahr beispielsweise 30 bis 40 Prozent höher. Die Arbeitgebenden leisten bei der Zuger Pensionskasse einen höheren Beitrag als die Arbeitnehmenden. Zudem ist der versicherte Lohn bei der Zuger Pensionskasse nicht begrenzt. Davon profitieren vor allem die Besserverdienenden, in dem sie höhere Sparbeiträge und in der Folge höhere Pensionskassenleistungen erhalten.

Bei der anschliessenden Beratung ist folgende Tatsache im Auge zu behalten: Wenn man vom Arbeitgeber bzw. von Arbeitgebenden spricht, dann spricht man hier von Steuerzahlenden. Denn die Arbeitgeberbeiträge werden primär von den Zuger Steuerzahlenden entrichtet. Zu diesen gehören auch Leute, die uns im täglichen Leben begegnen, die weniger verdienen als die Angestellten der öffentlichen Hand und deren Pensionskasse lediglich dem BVG-Minimum entspricht.

Wegen der demografischen Entwicklung und der Situation an den Kapitalmärkten gibt es keine andere Option, als sich gemeinsam nach der Decke zu strecken. Die Lebenserwartung hat zugenommen. Das angesparte Vermögen muss über eine längere Zeit verteilt und somit der Umwandlungssatz gesenkt werden. Es kommt nicht in Frage, eine risikoreiche Anlagestrategie mit hohen Renditenversprechen zu wählen. Damit kann keine gesicherte Rente garantiert werden. Mit der vorliegenden Revision leisten Arbeitnehmer und Arbeitgeber – sprich: Steuerzahler – ihren Beitrag in einer fairen Balance. Die FDP-Fraktion unterstützt daher im Wesentlichen die Anträge der vorberatenden Kommission. Insbesondere trägt sie den Beschluss der Teilkapitalisierung mit.

**Matthias Werder:** Es wurde bereits ausführlich über die Vorlage informiert, eine Wiederholung ist unnötig. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und folgt den Anträgen der Stawiko und der vorberatenden Kommission.

Für **Stefan Gisler** macht die SVP-Fraktion es sich sehr leicht. Beim Gemeindegesezt, bei dem es um wesentlich weniger ging, zog sie mit Anträgen, Gegenanträgen, Winkelzügen und Hin-und-Her die Ratsdebatte sehr in die Länge. Das jetzt vorliegende Geschäft aber wird einfach durchgewinkt.

Sparen bei den Menschen – Klotzen bei Bauten und Strassen: So lautet offenbar das Motto der Zuger Regierung und des Kantonsrats. Der Baudirektor plant ein Verwaltungszentrum für 500 Millionen Franken und einen Stadttunnel für 950 Millionen Franken. Dafür ist offenbar Geld vorhanden, auch wenn man insbesondere beim Stadttunnel nicht genau weiss, aus welchem Topf das Geld denn nun kommen soll. Doch die Pension für die zahlreichen Angestellten wie Lehrpersonen, Werkhofmitarbeitende oder Hebammen soll mit dieser Revision faktisch um 12 Prozent gekürzt werden. Bereits mit der Revision 2008 wurden die Renten bis zu 20 Prozent gekürzt. Die erneute Rentenkürzung, diese faktische Salamtaktik des schleichenden Rentenklus, zeugt von wenig Wertschätzung für die Menschen, die den Stadttunnel planen oder im neuen Verwaltungszentrum arbeiten sollen. Stossend ist, dass weder im Kommissions- noch im Stawiko-Bericht klar auf die drohenden Rentenkürzungen hingewiesen wird. Auch haben es die Kommissionspräsidentin und der Stawiko-Präsident nicht für nötig befunden, diese für die zahlreichen Versicherten nicht unwichtige Tatsache auch nur zu erwähnen.

Das Rentenziel betrug bis 1995 rund 58 Prozent des Bruttolohns. Heute liegt es noch bei 45 Prozent des Bruttolohns oder 60 Prozent des versicherten Lohns. Nach dieser Revision gemäss Vorschlag der Kommission ist von einem Rentenziel von weniger als 38 Prozent des Bruttolohns oder weniger als 50 Prozent des versicherten Lohns auszugehen.



Um die Renten einigermaßen zu sichern und als Zeichen der Anerkennung für die Angestellten im öffentlichen Dienst, bittet der Votant den Rat, den Anträgen der Kommissionsminderheit zuzustimmen, denn:

- Antrag 1 zu den höheren Sparbeiträgen braucht es für fairere Renten;
- Antrag 2, eine Beitragsaufteilung von 63 zu 37 Prozent statt 60 zu 40 Prozent, wie von Kommission und Regierung vorgeschlagen, braucht es, damit die Arbeitnehmenden nicht stärker belastet werden;
- Antrag 3, einen höheren Umlagebeitrag, braucht es, damit die Kasse im Verfahren der Teilkapitalisierung, dem der Rat offenbar zustimmt, in einer realistischen Zeitspanne auf einen Deckungsgrad von 120 Prozent kommt, um dann quasi flügge zu werden und in die Unabhängigkeit entlassen zu werden. Belässt man den Umlagebeitrag bei 2 Prozent, wie Kommission und Regierungsrat beliebt machen, bleibt die Pensionskasse noch eine mittlere Ewigkeit in der Staatsgarantie. Dagegen hat der Votant prinzipiell nichts einzuwenden, es ist aber der falsche Weg.

Die Anträge der Kommissionsminderheit sind sowohl für den Kanton als auch für die angeschlossenen Arbeitgeber finanzierbar. Sie kosten Arbeitgeber nur rund 14 Millionen Franken mehr als eine Revision gemäss Kommissionsvorlage. Zug kann sich das leisten, und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind sich bewusst, dass sie dafür von den Angestellten einen guten Service erhalten. Die Begründung des FDP-Sprechers, andere hätten – in der Privatwirtschaft – auch schlechtere Pensionskassenrenten, ist eine Nicht-Begründung. Es geht ja nicht darum, alle auf dem tiefsten Niveau einzupendeln.

Wieso sollen sich Arbeitgeber stärker engagieren? Ein kurzer Blick zurück: Beim Primatwechsel Mitte der 1990er-Jahre haben die Arbeitgebenden die Deckungslücke von fast 100 Millionen Franken nicht geschlossen. Die Arbeitnehmenden haben mit faktischen Quersubventionierungen, etwa durch Pensionierungsverluste und Ausgleichszahlungen bei den Sparbeiträgen, massgeblich, nämlich mit rund 300 Millionen Franken, dazu beigetragen, dass die Kasse heute so gut dasteht. Eben durfte man dem Jahresbericht der Pensionskasse entnehmen, dass der Deckungsgrad zwischen 2011 und 2012 wieder angestiegen ist und auf über 96 Prozent liegt. Zug preist sich gerne als Erfolgsmodell an. Ist das so? Ist es ein Erfolg, wenn reiche Ausländer von der Pauschalbesteuerung profitieren, wenn privilegierte Firmen gemessen an ihrer Leistungsfähigkeit kaum Steuern zahlen, wenn die Gemeinden Steuerfüsse am Laufmeter senken? Und ist es ein Erfolg, wenn im Gegenzug die Wohn- und Lebenskosten massiv steigen, wenn die Stadt Zug bei der Bildung sparen muss – und wenn faktisch nun auch die Pensionskassenrenten sinken? Machen Sie Zug zum Erfolgsmodell auch für die Angestellte in den öffentlichen Diensten. Schaffen Sie heute die Grundlage für eine wirtschaftlich stabile und gleichzeitig für Versicherte weiterhin attraktive Pensionskasse. Die AGF will dies. Sie kommt dem Rat entgegen, tritt ein und bittet darum, die Minderheitsanträge zu unterstützen.

**Daniel Stadlin:** Der GLP ist es wichtig, dass unser Kanton über ein attraktives und zeitgemässes Pensionskassengesetz verfügt, welches die Finanzierung auch langfristig sicherstellt. Darum unterstützt sie die Absicht, die Leistungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen und etwas zurückzunehmen. Im Vergleich zu privaten Pensionskassen bleiben die angestrebten Leistungen auch so komfortabel. Dass die Finanzierung der Pensionskasse bis zur Erreichung der Vollkapitalisierung vorerst einmal im System der Teilkapitalisierung geführt werden soll, findet die GLP richtig, sind doch die Kosten für die vollständige Sanierung – also inklusive Wertschwankungsreserve – mit ca. 650 Millionen Franken sehr hoch. Trotzdem ist eine Vollkapitalisierung anzustreben. Eine Teilkapitalisierung – oder Dauerunterdeckung – bedeutet ja nichts anderes, als dass laufende und heute versprochene Renten

nicht mit genügend Kapital unterlegt sind. Die Sanierung hat deshalb hohe Priorität. Technischer Zinssatz und Umwandlungssatz sind marktgerecht auszugestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Kasse weiterhin in Unterdeckung bleibt und letztlich der Steuerzahler für die Sanierungskosten aufkommen muss. Dass künftig der Kanton nur noch die Beiträge festlegen darf, ist aufgrund der Staatsgarantie auch nicht ganz ohne Risiko. Trotz dieser Vorbehalte beurteilt die GLP das vorliegende Gesetz als ausgewogen und ist für Eintreten.

**Alois Gössi** legt zuerst seiner Interessenbindung dar: Er ist Präsident des Verbandes der Zuger Polizei, eines der drei anerkannten Personalverbände beim Kanton Zug, und er spricht auch im Namen der anderen Personalverbände. Persönlich ist er aber nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert.

Die Totalrevision des Pensionskassengesetzes ist nötig geworden wegen bundesrechtlicher Gesetzesänderungen. Die Personalverbände sind jedoch nur mässig zufrieden, wie sie ausgefallen ist. Sie begrüssen es, dass der Kantonsrat inskünftig für die Finanzierung und der Vorstand der Pensionskasse für die Leistungen zuständig sein wird. Gerne hätten sie gesehen, wenn bei der Pensionskasse eine Vollkapitalisierung vorgenommen worden wäre. Mit dem geplanten Umlagebeitrag von 2 Prozent soll nun quasi die Ausfinanzierung der Pensionskasse finanziert werden. Die Personalverbände finden jedoch, dass diese 2 Prozent absolut ungenügend sind, wenn man innerhalb einer vernünftigen Frist die Ausfinanzierung durchführen will. In diesem Sinne unterstützen sie die Verdoppelung des Beitrags auf 4 Prozent, wie es die Kommissionsminderheit vorschlägt.

Allein durch die Herabsetzung des Umwandlungssatzes um 0,8 Prozent auf 6 Prozent werden die Renten um rund 12 Prozent sinken. Schon deshalb sowie bei den gegenwärtigen Finanzmarktverhältnissen und einer Verzinsung der Sparbeiträge durch die Pensionskasse von aktuell 1,5 Prozent ist das angestrebte Leistungsziel von 45 Prozent des Bruttolohnes unrealistisch. Eine zusätzliche Erhöhung der Sparbeiträge, wie es die Kommissionsminderheit und auch verschiedene Zuger Gemeinden fordern, unterstützen die Personalverbände. Die Erhöhung der Sparbeiträge pro Versicherten gemäss den Vorschlägen des Minderheitsantrags wird es überhaupt erst ermöglichen, auch nur in die Nähe des angestrebten Leistungsziels bei den Renten von ca. 45 Prozent zu kommen. Die Höhe der Sparbeiträge ist ja nicht neu, sie wurde in früheren Jahren auch schon angewendet.

Zur Querfinanzierung bei der Pensionskasse durch die aktiv Versicherten: Im Bericht der Kantonsratskommission auf der Seite 8, unterste Zeile, wird erwähnt, dass eine Minderverzinsung von 1 Prozent einer Sanierungsmassnahme von 2 Prozent entspreche. Von 2004 bis 2013 mussten die aktiven Versicherten im Durchschnitt über 1,5 Prozent Minderverzinsung gegenüber den Rentenbeziehenden in Kauf nehmen. Diese 1,5 Prozent entsprechen einem Sanierungsbeitrag von 3 Prozent. Die aktiven Versicherten haben also in den letzten Jahren mit der tieferen Verzinsung jährliche Sanierungsbeiträge von rund 17 Millionen Franken geleistet. In den kommenden Jahren werden diese Sanierungsbeiträge weniger hoch sein, aber immer noch bei rund 10 Millionen Franken liegen.

Zwei Punkte, welche die vorberatende Kommission erfreulicherweise aufgenommen hat, sind für Personalverbände wichtig:

- Die Personalverbände begrüssen es, dass wenigstens bei den jüngsten Mitarbeitenden nun auch Sparbeiträge möglich werden. Dies entspricht einer Gleichbehandlung dieser Gruppe mit den über 65-Jährigen, welchen auch noch Sparbeiträge gutgeschrieben werden, falls sie über das Pensionierungsalter hinaus weiterarbeiten. Wenn Junge bereits früh in den Arbeitsprozess einsteigen, sind es

oft auch diese, die nach langer Arbeitstätigkeit früher pensioniert werden möchten. Die Sparbeiträge zwischen 21 und 24 erleichtern dies.

- Es gibt Arbeitgeber, die versichern ihre Mitarbeiter in der Pensionskasse freiwillig, obwohl diese weniger verdienen als die BVG-Eintrittschwelle von 21'060 Franken pro Jahr. Dies sind vor allem Mitarbeitende mit Teilzeitpensen u. a. im Kantonsspital. Gemäss neuem Recht ist dies nicht mehr möglich, und die Versicherten müssten aus der Zuger Pensionskasse austreten. Die Personalverbände begrüssen es explizit, dass die Arbeitgeber mit der Wahl des Vorsorgeplans solche Mitarbeiter weiterhin in der Zuger Pensionskasse versichern können. Sie würden es sehr begrüssen, wenn der Kanton Zug als Arbeitgeber dies bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – aktuell sind es rund achtzig Personen mit einem Jahreseinkommen von rund 12'000 bis 21'000 Franken, ebenfalls so handhaben würde. Hier wäre der Votant froh um eine Aussage des Finanzdirektors.

In diesem Sinne ist der Votant für Eintreten für die Vorlage und bittet, die Anträge der Kommissionsminderheit bei der Detailberatung zu unterstützen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** dankt einleitend der Präsidentin der vorberatenden Kommission und dem Stawiko-Präsidenten für die positive Aufnahme der Vorlage und die fundierte Beratung. Es war dem Regierungsrat wichtig, die Vorlage möglichst transparent und verständlich darzustellen und den Rat für die Beratung mit allen nötigen Unterlagen, auch mit Papieren des Pensionskassen-Vorstandes und der Personalverbände, zu dokumentieren.

Eine Pensionskassen-Vorlage muss auf Kontinuität bauen, ist sie doch für Jahrzehnte und nicht nur ein paar wenige Jahre angelegt. Auch müssen die Regelungen berechenbar sein, sowohl für die Versicherten als auch für die angeschlossenen Organisationen. Die Vorlage ist ausgewogen. Sie ist einerseits für die Mitarbeitenden, von denen perfekte Leistungen erwartet werden, vertretbar. Will der Kanton solche Mitarbeitenden anstellen, konkurriert er mit dem Dienstleistungsbereich, mit Banken, Treuhandfirmen und anderen öffentlichen Arbeitsgebern. Deshalb müssen die Leistungen der Pensionskasse mit denjenigen dieser Bereiche verglichen werden. Im Bericht des Regierungsrats ist auf Seite 44 aufgezeigt, wo die kantonale Pensionskasse neu zu liegen kommt, und dieser Vergleich zeigt, dass wir nach wie vor in einem guten Feld sind, obwohl die Versicherten mit einem tieferen Umwandlungssatz eine tiefere Rente haben werden und die Arbeitgebenden höhere Kosten zu tragen haben. Es müssen also alle etwas bringen und etwas leisten. In diesem Zusammenhang von «Rentenklaue» zu sprechen, ist falsch. Der Umwandlungssatz muss gesenkt werden, weil wir einfach immer älter werden. In den vergangenen Jahrzehnten stieg die Lebenserwartung pro Jahrzehnt um ein Jahr, im letzten Jahrzehnt waren es sogar zweieinhalb Jahre. Die Leute leben immer länger, und das angesparte Kapital muss länger reichen. Irgendjemand muss das bezahlen, sei es mit höheren Sparbeiträgen oder mit einem reduzierten Umwandlungssatz.

Daneben haben wir auch noch die Finanzmärkte. Jeder weiss, dass man auf einer Bank für sein Geld fast keinen Zins mehr erhält. Der technische Zins war früher bei 4 Prozent festgelegt. Diese Renditeerwartung war die Berechnungsbasis für die Festlegung des Umwandlungssatzes. Diese 4 Prozent sind heute weit von der Realität entfernt. Der Vorstand der Pensionskasse hat den Umwandlungssatz stufenweise auf 3 Prozent gesenkt, was höher ist als der den aktiv Versicherten vergütete Zins von 1,5 Prozent. Hier von Querfinanzierung zu sprechen, wird der Sache aber nicht ganz gerecht, weil der technische Zins eine erwartete Rendite auf dem angesparten Kapital ist, die zum Umwandlungssatz führt. Der technische Zins wird dem Rentenskapital nicht gutgeschrieben, er ist vielmehr eine Annahme, um dem Umwandlungssatz Rechnung zu tragen.

Mit der Änderung des BVG wollte der Bundesrat die Finanzierung der BVG-Kassen langfristig stabilisieren. Es sind vor allem Westschweizer Kassen, die einen sehr tiefen Deckungsgrad haben. Wir sind bei 96,2 Prozent, ein relativ guter Wert. Der andere Punkt war, die öffentlich-rechtlichen Kassen näher an die privatrechtlichen Kassen heranzuführen. Eine Ausnahme ist, dass bei den öffentlich-rechtlichen Kassen der Vorstand nicht alles, sondern entweder die Finanzierung *oder* die Leistung zu beschliessen hat; bei den übrigen Vorsorgewerken ist beides beim Vorstand angesiedelt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Finanzierung in der Kompetenz des Kantonsrats liegt; das wurde gut aufgenommen. Der Ausgangsdeckungsgrad ist im Bericht aufgeführt. Der Vorstand hat in einer Absichtserklärung gesagt, dass er entsprechend dem Modell des Versicherungsexperten den Ausgangsdeckungsgrad festlegen werde. Aktuell sieht es so aus, dass der Deckungsgrad noch ansteigen wird.

Zur Voll- und Teilkapitalisierung: Als die Finanzdirektion mit der Erarbeitung des Berichts begann, lag der Deckungsgrad bei 92,2 Prozent. Ende letzten Jahres konnte er um 100 Millionen Franken verbessert werden, und könnte der Jahresabschluss *jetzt* gemacht werden, läge er nochmals um mehr als 100 Millionen Franken höher. Allein in der Phase der Beratung dieser Vorlage hat sich der Deckungsgrad über den Kapitalmarkt also um über 200 Millionen Franken verbessert. Hätte man irgendeine Summe definiert, die mit der Vollkapitalisierung durch den Kanton und die Gemeinden zu tragen gewesen wäre, hätte das sicher grosse Diskussionen ausgelöst. Deshalb ist der vorliegende, langfristig angelegte Vorschlag zielführender, reagiert er doch nicht auf solche Ausschläge am Kapitalmarkt. Er braucht auch keine Gemeindeversammlungsbeschlüsse, wie sie eine Vollkapitalisierung wahrscheinlich zur Folge gehabt hätte.

Zur Staffelung: Der Finanzdirektor hätte den Einheitssatz gern beibehalten. Wenn die Zuger Pensionskasse aber die einzige ist, die daran festhält, führt das zu «schrägen» Auswirkungen. Wenn Junge von einer anderen Kasse kommen, bringen sie viel zu wenig Vorsorgekapital mit, das sie bis 65 nicht mehr aufstocken können; und wenn umgekehrt Leute im mittleren Alter weggehen, nehmen sie zu viel Vorsorgekapital mit und bekommen beim nächsten Arbeitgeber noch einmal mehr, weil gegen das Pensionsalter hin die Beiträge ja steigen.

Zu den Kosten: Der Stawiko-Präsident hat gesagt, es werde nur die halbe Miete ausgewiesen, weil über Dritte, die eine Leistungsvereinbarung haben, noch rund 1,7 Millionen Franken zu finanzieren seien. Der Finanzdirektor geht aber nicht davon aus, dass einfach alles an den Kanton übertragen wird, da ein gewisser Teil wahrscheinlich auch über Effizienzsteigerungen oder sonstige Kosteneinsparungen aufgefangen werden kann.

Der Vergleich mit den Investitionen greift zu kurz. Man kann nicht Investitionen in Infrastruktur mit laufenden Ausgaben vergleichen. Eine Investition hält dreissig, vierzig Jahre, laufende Ausgaben hingegen fallen jedes Jahr an, und wenn sie höher angesetzt werden, dann fallen sie jedes Jahr höher an.

Der Finanzdirektor dankt nochmals für die gute Aufnahme der Vorlage. Er wird in der Detailberatung zu den einzelnen Punkten noch sprechen.

## EINTRETENSBEschluss

→ Eintreten ist unbestritten.

## DETAILBERATUNG (1. Lesung)

**1. Pensionskassengesetz*****Titel und Ingress*****§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3****§ 2 Abs. 1 und Abs. 2**

Der Vorsitzende hält fest, dass sich die Kommissionen dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**§ 3 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung des letzten Satzes vorschlägt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich dieser Version an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 3 Abs. 2**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommission eine andere Fassung vorschlägt. Stawiko und Regierungsrat schliessen sich dieser Version an.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die Fassung der Kommission.

**§ 3 Abs. 3**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Stawiko eine Ergänzung vorschlägt: «Die Finanzierung *und die Leistungen haben* sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann.»

Finanzdirektor **Peter Hegglin** möchte beliebt machen, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu folgen. Auch die vorgeschlagene Ergänzung umfasst nicht alle Parameter; es gäbe beispielsweise auch noch die Demografie oder die Entwicklungen am Kapitalmarkt. Alle Parameter können nicht aufgelistet werden. Abs. 2 und 3 legen fest, dass die Leistungen so festzulegen sind, dass sie erbracht werden können. Es braucht in Abs. 3 keine Ergänzung.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: In § 3 geht es um Grundsätze, und wenn hier erwähnt wird, dass allein die Finanzierung den Deckungsgrad sicherzustellen hat, dann ist das falsch, und man könnte gleich das Ganze weglassen. Andreas Hausheer hat gesagt, dass Finanzierung und Leistungen in einem Zusammenhang stehen und in sich greifen müssen. Es ist unverständlich, dass der Bund das auseinanderdividiert hat und der Regierung die Kompetenz für die Beiträge und dem Vorstand jene für die Leistungen zuweist. Wenn der Deckungsgrad sichergestellt werden muss, dann ist es erforderlich, dass das über das gesamte Regelwerk, über das ganze System passiert und nicht nur über die Finanzierung. Wenn das

nur auf die Finanzierung beschränkt würde, hätte das zur Folge, dass – sobald die Leistungen vom Vorstand zu hoch festgesetzt werden – der Deckungsgrad sinkt und beim Kanton die hohle Hand gemacht wird. Das kann nicht sein. Der Vorstand soll mit eingebunden werden in die Verantwortung, dass er die Leistungen so festsetzt, dass sie mithelfen, den Deckungsgrad zu sichern.

→ Der Rat stimmt mit 48 zu 15 Stimmen der Fassung der Stawiko zu.

#### **§ 4 Abs. 1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrats anschliesst.

→ Der Rat beschliesst stillschweigend die Fassung des Regierungsrats.

#### **§ 4 Abs. 2 Bst. a und Bst. a1**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich der Regierungsrat der Fassung der vorbereitenden Kommission anschliesst: Sparbeiträge von 10 Prozent sollen erhoben werden bei Mitarbeitenden im Alter von 21 bis 24 Jahren. Die Kommissionsminderheit macht den gleichen Vorschlag. Die Stawiko will an der ursprünglichen Version der Regierung festhalten, also Sparbeiträge erst ab Alter 25 erheben.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass dieser Antrag in der Kommission mit 11 zu 4 Stimmen angenommen wurde. Infolge der demografischen Entwicklung sollen junge Arbeitnehmende auch im Alter von 21 bis 24 Jahren die Möglichkeit haben, bereits für ihre Altersrente zu sparen. Gemäss Finanzdirektion kostet dieser Zusatz rund 300'000 Franken pro Jahr. Infolge grösserer Sparguthaben kann später eine bessere Rente erwirkt werden. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Änderung stimmt.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper**: Die Stawiko lehnt Sparbeiträge für die Altersgruppe 17 bis 24 mit 5 zu 1 Stimmen ab. Bei den Beiträgen wurde – wie gehört – vom Einheitsmodell wieder zu den gestaffelten Beiträgen zurückgekehrt, weil die Mehrheit der Kassen gestaffelte Beiträge hat. Die Mehrheit der Kassen hat in diesem freiwilligen Bereich keine Beiträge. Das heisst, dass junge Arbeitnehmende, die den Kanton verlassen, zusätzlich finanziert wurden, während junge Arbeitende, die zum Kanton kommen, nichts mitbringen. Das ist eine Systemwidrigkeit, die bei den normalen Beiträgen ausgeschlossen wurde, hier aber wieder eingeführt werden soll. Der Votant beantragt im Namen der Stawiko, deren Fassung zu folgen.

**Arthur Walker** legt zuerst seine Interessenbindung dar: Er ist seit 1978 bei der Pensionskasse des Kantons Zug versichert und erreicht am 1. Januar 2014 das ordentliche Pensionsalter.

Die vorbereitende Kommission hat erkannt, dass bei den jüngsten Mitarbeitenden auch Sparbeiträge weiterhin möglich sein sollen. *Weiterhin*, da dies bisher möglich war, und zwar auf freiwilliger Basis und in gegenseitiger Absprache zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese flexible Lösung lässt das Bundesgesetz nun leider nicht mehr zu. Und damit trifft es in erster Linie Mitarbeitende im Niedriglohnsegment und in typischen Frauenberufen, etwa Pflegeberufen.

Der Antrag der vorberatenden Kommission trägt diesem Umstand Rechnung. Die Kommission beabsichtigt damit auch eine gewisse Gleichbehandlung mit der Gruppe der über 65-Jährigen. Diesen werden auch noch zusätzliche Sparbeiträge gutgeschrieben. Wer aber früh in den Arbeitsprozess einsteigt, wird infolge langer Arbeitstätigkeit oft auch früher pensioniert. Die Sparbeiträge zwischen den Altersjahren 21 und 24 würden einen solchen vorzeitigen Altersrücktritt erleichtern. Der Votant bittet deshalb um die Unterstützung des Antrags der vorberatenden Kommission.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** unterstützt die Worte von Arthur Walker und möchte ebenfalls beliebt machen, den früheren Beginn des Sparens zu ermöglichen. Damit kann die Sensibilität für die Notwendigkeit der Vorsorge bei Jüngeren erhöht, eine längere Spardauer ermöglicht und damit einem noch tieferen Umwandlungssatz entgegengewirkt werden. Das alles würde dazu beitragen, auch im Rentenalter eine angemessene Lebensgrundlage zu haben. Der Finanzdirektor empfiehlt, dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

→ Der Rat stimmt mit 38 zu 29 Stimmen der Fassung der vorberatenden Kommission zu.

#### **§ 4 Abs. 2 Bst. b–i**

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die Kommissionsminderheit beantragt, die Prozentsätze der Sparbeiträge und die Alterskategorien gemäss Pensionskassengesetz aus dem Jahre 1994 festzusetzen. Dieses Sparbeitragssystem wird *en bloc* dem Antrag von Regierungsrat, Kommission und Stawiko gegenübergestellt.

**Eusebius Spescha:** Tatsache ist, dass die vorliegende Revision des Pensionskassengesetzes zu einer deutlichen, wenn nicht sogar massiven Reduktion der zu erwartenden Renten von mittel- bis langfristig rund 12 Prozent führt. Dies hat zwei Gründe: Einerseits wird der Vorstand aufgrund der höheren Lebenserwartung einen tieferen Umwandlungssatz festlegen müssen, andererseits sind die Verzinsungen heute deutlich tiefer als noch vor einigen Jahren. Diese Gegebenheiten muss man akzeptieren, ob man daran Freude hat oder nicht. Wenn man also will, dass die Renten nicht ganz so stark sinken, muss man mehr Geld in den Topf legen – das ist ein einfacher Mechanismus. Immerhin ist daran zu erinnern, dass in der letzten Revision noch 60 Prozent als Rentenziel angestrebt wurden. Jetzt ist man sehr bescheiden geworden und findet, dass wenigstens 50 Prozent angepeilt werden müssten. Wenn man aber die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Anpassung bei den Sparbeiträgen nicht vornimmt, sind auch diese 50 Prozent nicht realistisch.

Der Antrag der Kommissionsminderheit ist kein Fantasieantrag. Er entspricht den Ansätzen, die im Pensionskassengesetz von 1994 festgelegt wurden und etwa zehn Jahre lang gültig waren. Wenn es damals während zehn Jahren möglich war, diese Sparbeiträge zu finanzieren, dann sollte das auch in Zukunft möglich sein. Dazu kommt, dass diese Beiträge nicht einfach zulasten der Arbeitgebenden gehen, sondern dass Arbeitnehmende und Arbeitgebende sie in gleichem Verteilschlüssel miteinander tragen. In der Kommission wurde gesagt, dass die Mehraufwendungen insgesamt etwa 7 Millionen Franken betragen würden. 3 Millionen davon tragen 8800 Arbeitnehmende und 4 Millionen die rund 100 angeschlossenen Arbeitgebenden.

Der Votant ruft den Rat auf, diesem Antrag zuzustimmen, damit auch in Zukunft die Rentnerinnen und Rentner eine vernünftige Rente haben.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass sich die Kommission intensiv mit den Anliegen der Arbeitnehmerverbände auseinandergesetzt und auch die Argumente der Minderheit angehört und diskutiert hat. Der vorliegende Antrag wurde auch in der Kommission gestellt und mit 12 zu 3 Stimmen klar abgelehnt.

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent führt zu einer Reduktion der zukünftigen Altersrente im Umfang, wie es die Kommissionsminderheit in ihrem Bericht erwähnt. Der Regierungsrat hat jedoch darauf reagiert und deshalb neu die Staffelung der Sparbeiträge nach Alterskategorien mit veränderten Sparbeiträgen vorgesehen. Die Reduktion der Rente wird dadurch zum grössten Teil aufgefangen. Gegenüber dem heutigen Plan resultiert gemäss Tabelle auf Seite 19 im Bericht und Antrag der Regierung eine Einbusse von 1 Prozent – nicht 12 Prozent, wie im Eintretensvotum von Stefan Gisler gehört. Von «Rentenklaue» kann keine Rede sein.

Der Finanzdirektor hat es bereits ausgeführt: Das angesparte Geld muss aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung auf mehr Jahre verteilt werden. Weder Regierung oder die vorberatende Kommission noch die Verantwortlichen der Zuger Pensionskasse können etwas dafür, dass die Lebenserwartung gestiegen ist. Die Kommission war dezidiert der Meinung, dass die Lösung der Zuger Pensionskasse nach wie vor sehr gut ist. Sie ist weitaus besser ausgestattet als solche vieler Steuerzahler. Auch in der Privatwirtschaft müssen die Arbeitnehmenden aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen mit kleineren Renten rechnen. Es geht nicht, dass das Staatspersonal hier auf Kosten der Steuerzahler mehr als privilegiert wird.

Um gewisse Ausfälle abzudecken, wird das private Sparen – im Rahmen des Drei-Säulen-Prinzips in der Schweiz die dritte Säule – an Bedeutung zunehmen. Die Kommissionspräsidentin bittet, den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** geht mit der Kommissionsminderheit einig: Wenn der Umwandlungssatz sinkt, dann wird die Rente tiefer, und wenn man das kompensieren will, muss man die Sparbeiträge erhöhen. Das hat der Regierungsrat in seiner Vorlage bereits so vorgenommen: Die Tabelle auf Seite 3 unten im regierungsrätlichen Bericht zeigt, dass früher der Sparbeitrag – der Einheitssatz betrug 18,5 Prozent – mit 18,21 Prozent ausgewiesen ist – dies in Prozent der versicherten Lohnsumme –, weil es Leute gibt, die nicht versichert sind, sei es aus Altersgründen oder aufgrund einer tieferen Lohnsumme. Betrachtet man die rechte Spalte, dann sieht man, dass der Sparbeitrag auf 19,63 Prozent steigt. Diese Veränderung konnte vorgenommen werden, weil der Risikobeitrag heute mit 4 Prozent zu hoch dotiert ist. Es braucht nicht 4 Prozent Risikobeitrag, um die Invaliditätsfälle zu finanzieren; 2,5 Prozent reichen. Diese Veränderung wurde also vorgenommen, die Vorsorgekapitalien werden um diese Menge höher dotiert.

Zum Rentenziel: In der letzten Vorlage wurde von 59 oder 60 Prozent Rentenziel gesprochen, dies bei einer angenommenen Verzinsung von 3 Prozent; das Modell findet sich auf Seite 19 des Regierungsratsberichts. Weil eine Verzinsung von 3 Prozent aber illusorisch und nicht zu erreichen ist, wurde sie auf 1,5 Prozent reduziert. Unter dieser Annahme liegt das Rentenziel in der alten Vorlage bei 51 Prozent und jetzt in der neuen Vorlage bei 50 Prozent. Das ist das rechnerische Modell, je nach Biografie kann es Unterschreitungen oder auch Überschreitungen geben. Im rechnerischen Modell ist die Renteneinbusse zwar vorhanden, aber nicht so dramatisch und in einem vertretbaren Ausmass. Deshalb empfiehlt der Finanzdirektor, dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu folgen.



**Stefan Gisler** wendet sich an die Kommissionspräsidentin, die behauptet hat, er habe mit 12 Prozent eine Fantasiezahl in den Rat gesetzt. Er zitiert den Bericht des Regierungsrats, Seite 19 oben: «Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 % führt zu einer Reduktion der künftigen Altersrenten um rund 12 %.» Das ist eine Tatsache, und mit dem Antrag der Kommissionsminderheit soll dieser Tatsache entgegengewirkt werden. Auch die Kommissionsminderheit, die sich für die Arbeitnehmenden einsetzt, ist sich bewusst, dass das nicht nur die Arbeitgebenden zu bezahlen haben. Deshalb fusst ihr Vorschlag auch auf dem Gedanken, dass rund 3 Millionen Franken von den Arbeitnehmenden und rund 4 Millionen von den Arbeitgebenden kommen, um diese Sparbeiträge derart zu erhöhen, dass dem drohenden Rentenverlust *ein Stück weit* entgegengewirkt werden kann.

→ Der Rat stimmt mit 56 zu 14 Stimmen der Fassung des Regierungsrats zu.

#### § 4 Abs. 2 Bst. j

Der **Vorsitzende** hält fest, dass in Bezug auf die Sparbeiträge der Alterskategorien 66–70 allseits Einigkeit herrscht.

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragten Änderungen.

#### § 4 Abs. 3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass sich die Kommissionen dem Antrag des Regierungsrats anschliessen

→ Der Rat genehmigt stillschweigend die beantragten Änderungen.

#### § 4 Abs. 4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass bei dieser Bestimmung zwei Themenkreise je mit abweichenden Anträgen vorliegen, nämlich die Sparbeiträge und die Risikobeiträge.

##### 1. Sparbeiträge

Regierungsrat, Kommission und Staatswirtschaftskommission beantragen, den Sparbeitrag der Arbeitgebenden auf 60 Prozent und denjenigen der Arbeitnehmenden auf 40 Prozent festzusetzen. Die Kommissionsminderheit beantragt eine Aufteilung von 63 Prozent zu 37 Prozent.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Wie im Eintretensvotum bereits ausgeführt, hat sich die Kommission verschiedene Varianten bezüglich Aufteilung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen rechnen lassen und diese analysiert. Es wurden in der Kommission verschiedene Anträge gestellt. Im Detail sind dies der Antrag der Kommissionsminderheit mit Aufteilung 63 zu 37 sowie ein Antrag mit Aufteilung 60 zu 40. Der Antrag 63 zu 37 erhielt 1 Stimme, der Antrag 60 zu 40 erhielt 4 Stimmen, und die Mehrheit von zwei Dritteln der Kommission war für die Version der Regierung. Die Kommission empfand diese Aufteilung im Hinblick auf die vorherige Diskussion in Bezug auf die Höhe und Staffelung der Sparbeiträge

als angemessen. Mit der gleichen Begründung wurde auch eine andere Aufteilung der Risikobeiträge mit einer Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Zudem sind die Risikobeiträge eher rückläufig, und eine differenzierte Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge würde das System zusätzlich verkomplizieren. Die Kommissionspräsidentin bittet deshalb, dem Antrag der Regierung und der Kommission zuzustimmen.

**Stefan Gisler:** Wie gehört, will die Kommission das Beitragsverhältnis bei den Sparbeiträgen auf 60 Prozent (Arbeitgebende) zu 40 Prozent (Arbeitnehmende) festlegen. Für die Arbeitnehmenden stellt dies eine Erhöhung dar, für die Arbeitgebenden ist es eine Senkung ihres Beitrags. Die Kommissionsminderheit beantragt darum, die heute geltende Aufteilung von 63 Prozent zulasten der Arbeitgebenden und 37 Prozent zulasten der Arbeitnehmenden zu belassen. Das bewirkt für Arbeitnehmenden eine Entlastung von rund 3 Millionen Franken. Zu erinnern ist daran, dass die Arbeitnehmenden seit dem Wechsel des Primats bereits sehr viel dazu beigetragen haben, die Deckungslücke zu stopfen. Mit dieser erneuten Verschiebung der Lasten zulasten der Versicherten erhöht sich deren Zahlungspflicht langfristig. Wenn man bei dieser Vorlage von Ausgewogenheit spricht, dann wird vergessen, dass der Umlagebeitrag zulasten der Arbeitgebenden irgendeinmal wegfallen wird. Diese Verschlechterung des Beitragsverhältnisses hingegen wird heute für längere Zeit zementiert. Belasten Sie die Arbeitnehmenden, die eh schon mit einer tieferen Rente rechnen müssen, nicht noch mit höheren Sparbeiträgen aufgrund eines ungünstigen Beitragsverhältnisses.

**Manuel Brandenburg** stellt als Einzelsprecher den **Antrag**, dass die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden je 50 Prozent sowohl der Sparbeiträge als auch der Risikobeiträge bezahlen. Dieses Verhältnis ist in der Privatwirtschaft üblich – es sei denn, ein Arbeitgeber ist besonders grosszügig, was es selbstverständlich auch gibt. Das Verhältnis 50 zu 50 ist auch für die Staatsangestellten gerecht. Diese leisten im Kanton Zug unbestrittenermassen gute Arbeit – der Amtsschimmel wiehert hier praktisch nicht –, sie sind mit der Pensionskasse aber schon jetzt gut gestellt.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** bittet, dem Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission zu folgen und jetzt nicht irgendwelche Übungen zu veranstalten. Es ist nicht ganz seriös, in dieser Vorlage mit doch massiven Parametern einfach das ganze System zu verändern. Die vorberatende Kommission hat sich intensiv damit befasst und ist nach der intensiven Prüfung verschiedener Varianten beim Antrag des Regierungsrats geblieben. Wenn dem Antrag Brandenburg Folge geleistet würde, wäre die Vorlage wirklich nicht mehr ausgewogen. Soweit sollte der Rat nicht gehen.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass eine Dreifachabstimmung folgt, bei der jedes Ratsmitglied *eine* Stimme hat. Die Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Fassung des Regierungsrats, der Kommission und der Stawiko: 44 Stimmen.
- Fassung der Kommissionsminderheit: 14 Stimmen.
- Antrag Manuel Brandenburg: 10 Stimmen.

→ Damit stimmt der Rat der Fassung des Regierungsrats zu.

## 2. Risikobeiträge

Regierungsrat und Kommission beantragen eine Aufteilung des Risikobeitrags von 60 Prozent zulasten der Arbeitgebenden und 40 Prozent zulasten der Arbeitnehmenden. Die Staatswirtschaftskommission schlägt eine Aufteilung zu je 50 Prozent vor.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** hält fest, dass die Stawiko auch diese Beiträge beraten hat und zur Überzeugung gelangt ist, dass es keinen Grund gibt, vom bisherigen Verteilschlüssel von 50 zu 50 abzuweichen – dies umso mehr, als es sich um einen variablen Satz handelt. Die Vorlage geht von insgesamt 2,5 Prozent Risikobeiträgen aus. Aus § 4 Abs. 3 geht aber hervor, dass es sich um einen flexiblen Satz handelt, der bis auf 4 Prozent hochgehen kann. Deshalb scheint es der Stawiko sinnvoll, wenn diese Beiträge paritätisch aufgeteilt werden. Im Übrigen ist auf das Votum von Manuel Brandenburg, der ja für beide Beiträge gesprochen hat, hinzuweisen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** empfiehlt auch hier, dem Antrag der Stawiko nicht zu folgen. Es ist in der neuen Beitragsaufteilung tatsächlich so, dass die Arbeitnehmenden eher mehr zu leisten haben als die Arbeitgebenden, wie das auf Seite 3 der regierungsrätlichen Vorlage aufgelistet ist. Mit dem Antrag der Stawiko käme noch ein Viertel Beitragsprozent zulasten der Arbeitnehmenden hinzu. Der Regierungsrat hat versucht, eine ausgewogene und in sich stimmige Vorlage zu gestalten. Deshalb beantragt er die Veränderung von vorher 50 zu 50 zu neu 60 zu 40, dies auch beim Sparbeitrag, wo das Verhältnis früher 36,8 zu 63,2 zulasten der Arbeitnehmenden war. Man muss das Ganze betrachten, und von daher empfiehlt es sich, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

→ Der Rat folgt mit 47 zu 20 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats.

### § 4 Abs. 5

Der **Vorsitzende** hält fest, dass auch hier zwei Themenkreise je mit abweichenden Anträgen vorliegen, nämlich:

- Sistierung oder Wegfall des Umlagebeitrags bei Wegfall der Staatsgarantie;
- Höhe des Umlagebeitrags.

#### 1. Sistierung oder Wegfall des Umlagebeitrags bei Wegfall der Staatsgarantie

Der Regierungsrat ist für eine Sistierung und ein Wiederaufleben des Umlagebeitrags. Die Kommission ist für den Wegfall des Umlagebeitrags; die Stawiko schliesst sich diesem Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Der Sinn und Zweck dieser Gesetzesrevision besteht darin, die öffentlich rechtlichen Pensionskassen zu verselbständigen und sie – wie in der Privatwirtschaft üblich – einer Vollkapitalisierung mit entsprechender Wertschwankungsreserve zuzuführen. Bei deren Erreichen entfällt die Staatsgarantie. Es ist deshalb gemäss vorberatender Kommission systemwidrig, wenn man nun über die Hintertüre einen Umlagebeitrag wieder aufleben lässt. Zudem will die Kommission das oberste Organ der Pensionskasse in die Pflicht nehmen, wonach dieses dafür sorgen muss, eine einmal erreichte Vollkapitalisierung zu halten. Der Entscheid der Kommission war einstimmig.

Finanzdirektor **Peter Hegglin**: Der Regierungsrat hat diese Bestimmung im Vorfeld der heutigen Sitzung nochmals beraten und empfiehlt, an seiner Version festzuhalten, dies deshalb, weil sich ihm keine grundlegend neuen Erkenntnisse ergeben haben. Diese Bestimmung wurde nämlich schon in der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet, und sie ist auf breite Unterstützung vor allem auch der Einwohnergemeinden gestossen.

→ Der Rat folgt mit 59 zu 8 Stimmen dem Antrag der vorberatenden Kommission.

## *2. Höhe des Umlagebeitrags*

Regierungsrat, Kommission und Stawiko beantragen, den Umlagebeitrag der Arbeitgebenden auf 2,0 Prozent des versicherten Lohnes festzusetzen. Die Kommissionsminderheit beantragt 4 Prozent.

**Eusebius Spescha**: Beim Antrag der Kommissionsminderheit geht es darum, aus der Geschichte zu lernen und die Ausfinanzierung ernsthaft anzustreben. Grundsätzlich dient der Umlagebeitrag dazu, die vorhandene Unterdeckung auszufinanzieren und über Jahre oder eher Jahrzehnte die Vollkapitalisierung zu erreichen. Gemäss den Ausführungen in der Kommission beträgt der Fehlbetrag bis zur Vollkapitalisierung etwa 700 Millionen Franken. 2 Prozent Umlagebeitrag ergeben gut 10 Millionen Franken Erträge. Da gemäss Bericht der Regierung die Hälfte des Umlagebeitrags dazu verwendet wird, die voraussichtlichen Pensionierungsverluste bis 2023 auszugleichen, stehen zur Ausfinanzierung lediglich 5 Millionen Franken zur Verfügung. Das ist angesichts der fehlenden 700 Millionen Franken kein echter Beitrag an eine Ausfinanzierung in einer vernünftigen Zeitspanne, das ist eher lächerlich.

Zudem muss man wissen, dass die Unterdeckung auch damit zu tun hat, dass 1995 beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat die damalige Deckungslücke von 97 Millionen Franken nicht ausfinanziert wurde, was heute einige der damals Beteiligten als Fehler betrachten. Aber auch nach 1995 musste die Pensionskasse weitere Lücken aus den Erträgen stopfen, da die berechneten Beiträge und die eingetretene Realität nicht übereinstimmten. Um glaubwürdig zu sein, muss deshalb der Umlagebeitrag auf 4 Prozent erhöht werden. Auch das ist ein moderater Vorschlag, von Expertenseite wurden teilweise deutlich höhere Werte genannt.

Die Entwicklung der Pensionskassen hängt zu einem wesentlichen Teil von den Kapitalerträgen ab. Es wäre blauäugig, davon auszugehen, dass in Zukunft auf dem Kapital stabile Erträge erzielt werden können. Das war vielleicht vor zwanzig Jahren noch möglich. Die Entwicklung auf den Kapitalmärkten ist heute aber dermassen schnellen und grossen Schwankungen unterworfen, dass wir vermutlich zufrieden sein dürfen, wenn aus den Erträgen die Verpflichtungen finanziert werden können. 1995 durfte man vielleicht noch so naiv sein, zu hoffen, eine Deckungslücke würde sich durch eine geschickte Anlagepolitik auflösen. 2013 ist eine solche Hoffnung nur noch realitätsfremd. Von daher ist 4 Prozent Umlagebeitrag auch ein Beitrag dazu, zu verhindern, dass in naher Zukunft eine bedeutende Nachfinanzierung von mehreren hundert Millionen Franken zu leisten ist.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass der gleiche Antrag, wie ihn die Kommissionsminderheit stellt, auch in der Kommission gestellt und mit 13 zu 2 Stimmen abgelehnt wurde. Die Ablehnung erfolgt insbesondere, weil für die Arbeitgeber Zusatzkosten von rund 10 Millionen Franken pro Jahr entstehen würden. Das ist für viele der angeschlossenen Arbeitgeber kaum tragbar. Die Kommission war

insbesondere auch im Hinblick auf die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge, bei welchen sie ja dem Vorschlag der Regierung gefolgt ist, der Meinung, dass eine Erhöhung des Umlagebeitrags nicht mehr massvoll und stimmig wäre. Die Kommissionspräsidentin bittet, den Antrag abzulehnen.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** schliesst sich dem Votum der Kommissionspräsidentin an.

→ Der Rat stimmt mit 58 zu 13 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

#### § 4 Abs. 6

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zwei Anträge vorliegen, nämlich erstens die Fassung des Regierungsrats und zweitens die Fassung der Kommission; die Stawiko schliesst sich diesem zweiten Antrag an.

Kommissionspräsidentin **Gabriela Ingold**: Gemäss aktuellem Gesetz der Zuger Pensionskasse aus dem Jahr 2008 darf ein Teuerungsausgleich nur dann erfolgen, wenn die Kasse dazu wirtschaftlich in der Lage ist. Dass nun ein Teuerungsausgleichsfonds für die Renten geschaffen werden soll, war für einige Mitglieder der Kommission systemwidrig. Ebenfalls widerspricht die Ausrichtung einer Teuerung der Philosophie des Bundesgesetzgebers, wonach Leistungsverbesserungen erst erfolgen sollen, wenn die Kasse über freie Mittel verfüge. Ein Streichungsantrag für den ganzen Abs. 6 wurde allerdings knapp abgelehnt.

Aus den genannten Gründen genehmigte die Kommission jedoch mit 11 zu 4 Stimmen den Antrag auf Streichung des zweiten Satzes, welcher eine Erhöhung der Teuerung auf 2 Prozent vorsieht. Grundsätzlich wollte die Kommission durch die Genehmigung eines Teuerungsbeitrages von 0,5 Prozent dem Vorstand die Möglichkeit belassen, insbesondere bei den tiefen Renten in Zukunft gewisse Anpassungen vornehmen zu können.

Analog den Argumenten beim Aufleben des Umlagebeitrags wollte die Kommission zudem präzisiert haben, dass der Beitrag für den Teuerungsfond beim Wegfall der Staatsgarantie entfällt. Teuerungszulagen müssen beim Erreichen der Vollkapitalisierung voll und ganz durch erwirtschaftete Mittel finanziert werden. Damit will die Kommission den Vorstand in die Pflicht nehmen. Die Kommissionspräsidentin bittet daher, dem Antrag der Kommission zu folgen.

**Stefan Gisler** hält fest, dass dieser Absatz eigentlich zwei verschiedene Anträge der Kommission enthält. Einerseits geht es um die Höhe des Beitrags an den Teuerungsfonds, andererseits um einen allfälligen Wegfall des Teuerungsfonds bei Wegfall der Staatsgarantie. Zur Höhe des Beitrags stellt der Votant den **Antrag**, an der ursprünglichen Regelung des Regierungsrats festzuhalten, dass der Pensionskassenvorstand den Beitrag in einen Teuerungsfonds auf maximal 2 Prozent erhöhen kann; der zweite Satz von § 4 Abs. 6 in der Fassung der Regierung soll also auf jeden Fall übernommen werden. Je nach realer Teuerung muss der Vorstand nämlich in der Lage sein, diesen Beitrag anpassen zu können. Da der Vorstand paritätisch aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden zusammengesetzt ist, kann man wohl davon ausgehen, dass eine solche Erhöhung nur dann zustande kommt, wenn es wirklich von Nöten ist. Schränken Sie hier die operative Freiheit des Vorstands nicht voreilig und unnötig ein.

Zum zweiten Teil innerhalb dieses Absatzes, zum Wegfall bzw. Nicht-Wegfall des Beitrags nach Erreichen der «Selbständigkeit»: Auch nach dem Wegfall der Staatsgarantie soll die dann flügge gewordene Kasse das Recht haben, einen Beitrag in einen Teuerungsfonds zu erheben. Gerade weil sie dann unabhängig ist, soll sie auch flexible Instrumente für die Sicherung von Renten und für die eigene wirtschaftliche Sicherheit erhalten. Schränken Sie nicht heute den Spielraum der künftig eigenständigen Kasse ein. Das wäre unliberal und eine übertriebene Einmischung des Kantonsrats ins operative Geschäft des künftig eigenständigen Vorstands einer eigenständigen Kasse.

Auch Finanzdirektor **Peter Hegglin** bittet, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zu folgen. Wie die Kommissionspräsidentin gesagt hat, kann seit 2008 eine Teuerung auf die Renten gewährt werden, wenn freie Mittel vorhanden sind. Weil aber keine freien Mittel vorhanden waren, wurde nie eine Teuerung gewährt, und das wird wahrscheinlich noch längere Zeit so bleiben. Daraus ergab sich die Idee des Teuerungsfonds. 0,5 Prozent würde die Möglichkeit schaffen, 0,25 Prozent Teuerung pro Jahr auszurichten. Man muss also vier Jahre lang Beiträge erheben, um 1 Prozent Teuerung auf die Renten gewähren zu können. Das ist sehr bescheiden. Die Möglichkeit, diese 0,5 Prozent auf 2 Prozent zu erhöhen, steht deshalb im Antrag, weil die Teuerung heute sehr tief ist. Wer aber sagt uns, dass sie in absehbarer Zeit nicht wieder massiv ansteigen könnte? Und dann sollte doch der Vorstand, der ja paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist, zuständig sein, diesen Beitrag zu erhöhen, um allenfalls auf die Teuerung reagieren zu können.

Der **Vorsitzende** schlägt vor, zuerst über § 4 Abs. 6 und anschliessend – je nach Ausgang der Abstimmung – über den Antrag der Kommissionsminderheit abzustimmen, den zweiten Satz des regierungsrätlichen Antrags in die Fassung der Kommission einzufügen. Es erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Vorschlag.

- Der Rat stimmt mit 44 zu 26 Stimmen für die Fassung der Kommission.
- Der Rat lehnt mit 44 zu 15 Stimmen den Antrag der Kommissionsminderheit ab, den zweiten Satz des regierungsrätlichen Antrags in die Fassung der Kommission einzufügen.

*Die Beratung von Traktandum 7 wird hier wegen der fortgeschrittenen Zeit unterbrochen. Die Traktanden 8 und 9 können aus Zeitgründen ebenfalls nicht mehr beraten werden.*

## 737 Nächste Sitzung

Donnerstag, 27. Juni 2013 (Ganttagessitzung)